Lehre und Wehre.

Jahrgang 24. August 1878. No. 8.

Was ist es um den Fortschritt der modernen lutherischen Theologie in der Lehre?

(Fortsetzung.)

XII. Von der Erbsünde.

A. Thetisches.

Schmalkaldische Artikel: „Solche Erbsünde ist so gar ein tief böse Verderbung der Natur, daß sie keine Vernunft nicht kennet, sondern muß aus der Schrift Offenbarung geglaubt werden." (III, 1. S. 310.)

Concordienformel: „Wann aber weiter gefragt wird, was denn die Erbsünde für ein Accidens sei, das ist eine andere Frage, darauf kein Philosophus, kein Papist, kein Sophist, ja, keine menschliche Vernunft, wie scharf auch dieselbige immermehr sein mag, die rechte Erklärung geben kann, sondern aller Verstand und Erklärung muß allein aus heiliger Schrift genommen werden; welche bezeuget, daß die Erbsünde sei ein unaussprechlicher Schade und eine solche Verderbung menschlicher Natur, daß an derselben und allen ihren innerlichen und äußerlichen Kräften nichts Reines noch Gutes geblieben, sondern alles zumal verderbt, daß der Mensch durch die Erbsünde wahrhaftig vor Gott geistlich todt und zum Guten mit allen seinen Kräften erstorben sei." (Art. 2. Wiederh. S. 586. f.)

Augsburgische Confession: „Weiter wird bei uns gelehrt, daß nach Adams Falle alle Menschen, so natürlich geboren werden, in Sünden empfangen und geboren werden, das ist, daß sie alle von Mutterleibe an voller böser Lust und Neigung sind und keine wahre Gottesfurcht, keinen wahren Glauben an Gott von Natur haben können; daß auch dieselbige angeborne Seuche und Erbsünde wahrhaftiglich Sünde sei und verdamme alle die unter ewigen Gottes-Zorn, so nicht durch die Taufe und Heiligen Geist wiederum neugeboren werden." (Art. 2. S. 38.)

Quenstedt: „Man hat zu unterscheiden zwischen dem natürlichen und moralischen Haupte. Adam, insofern er das natürliche Haupt des mensch-

lichen Geschlechts war, steckte alle Glieder an und so ist das anhaftende Böse von ihm durch Fortpflanzung auf die ganze Nachkommenschaft übergegangen; insofern er nach der anderen Weise das moralische Haupt war, welches die ganze Nachkommenschaft repräsentirte, insoweit ist, was er selbst gesündigt hat, durch Zurechnung auf die Nachkommen übergeleitet." (Theol. did.-pol. P. II. c. 2. f. 998.)*)

Derselbe: „Die 7. Frage ist: ob die adamitische Sünde in Wahrheit und mit Recht dem ganzen menschlichen Geschlechte von Gott zugerechnet werde? ... Der Streitpunct, um den es sich hier handelt, ist, ... ob jener erste Act, sofern er nemlich ein sündhafter und vorübergehender war, uns so zugeeignet und so zugerechnet werde, als ob wir selbst unsere Hand nach dem verbotenen Baume ausgestreckt und gesündigt hätten. ... Die erste Sünde wird 1. von Seiten Adams selbst betrachtet, welcher durch eine einzige Uebertretung des Gesetzes alle Nachkommen sowohl in die Schuld (culpae), als in die Verwirkung (reatui), als in die Strafe verflochten hat, sofern nemlich der Wille desselben der Ausdruckgeber des Willens durchaus aller Derjenigen war, welche, wie die Schrift redet, in seinen Lenden waren oder welche in seinem Samen verborgen lagen, denen schon dadurch die Sünde eigen geworden ist, daß sie zum Ausdruck kam, also, daß sie mit der Abwesenheit der Vollkommenheit geboren werden, welche ihnen inwohnen sollte. Der Wille Adams nemlich, als des Princips und der Wurzel des menschlichen Geschlechts, wurde für den unsrigen, nicht wesentlich, sondern als zum Ausdruck gekommen angesehen. Denn der erste Mensch hatte die Willen aller Nachkommen gleichsam als in seinem Willen niedergelegte, daher er auch wider das gegebene Gesetz für sich und seine Nachkommen seine und seiner Nachkommen Gesinnung offenbarte. 2. In Rücksicht auf Gott, als den Richter, welcher nach dem höchsten Recht, welches ihm eignet, das Verbrechen seiner verletzten göttlichen Majestät auch an den Nachkommen, als den in Adam Gefallenen, durch Mangel der ursprünglichen Gerechtigkeit, als solche, straft und darum die adamitische Sünde in gerechtester Weise denselben zur Verdammniß zurechnet."**)

---

*) „Disting. inter caput naturale et morale. Adamus, in quantum caput naturale generis humani, infecit omnia membra, atque ita ab ipso per propagationem transiit malum inhaerens in totam posteritatem; posteriori modo, in quantum fuit caput morale, repraesentans totam posteritatem, in tantum imputatione derivatum est in posteros, quod ipse peccavit."

**) „Quaestio 7.: An peccatum adamiticum vere meritoque toti humano generi a Deo imputetur? ... In controversiam hic venit, ... an primus ille actus, in quantum sc. fuit actus peccaminosus et transiens nobis ita approprietur, itaque imputetur, ac si ipsi manum extendissemus ad malum vetitum et peccassemus. ... Spectatur peccatum primum 1. ex parte ipsius Adami, qui unica numero legis ruptione omnes posteros cum culpae, tum reatui, tum poenae implicuit, quatenus nempe voluntas ejus interpres erat voluntatum omnium omnino eorum, qui, ut Scriptura loquitur, in lumbis vel femore ejus erant sive qui

B. Antithetisches.

v. Hofmann: „Auch die Schrift lehrt nicht, daß es Sünde und Tod gibt, oder was der Begriff von Sünde und Tod sei, noch auch, daß Sünde und Tod erblich sind, sondern führt nur beide auf die erste sittliche Selbstbestimmung des Menschen zurück. . . . Wir bedürfen eben so wenig einer eigenen Aussage, daß alle Menschen von Geburt sündig, wie daß alle von Geburt sterblich sind. Aber auch die Schrift lehrt weder das Eine, noch das Andere, weder, daß alle Menschen sündig und sterblich sind — denn sie müßte Letzteres eben so wohl lehren, als Ersteres —, noch daß Sündigkeit und Sterblichkeit mit der menschlichen Natur sich vererben. Alles, was man beibringt, eine solche Schriftlehre zu erweisen, ist nur Erinnerung an eine sich von selbst verstehende Thatsache.“*) (Der Schriftbeweis I, 425. 441.)

Derselbe: „Die biblische Erzählung von der Sünde des Erstgeschaffenen lehrt uns, daß es ein Gegenstand der körperlichen Welt gewesen, auf welchen sich das Begehren und Thun desselben sündhaft gerichtet hat. Nicht hat sich sein Wille dem Willen Gottes in der Art feindlich entgegengesetzt, daß er, was Gott wollte, darum, weil es Gott wollte, nicht wollte, oder so, daß er wissentlich das gerade Gegentheil von dem wollte, was Gott wollte. Gott hatte ihm Macht gegeben über die Frucht der Bäume um ihn her, und nur einen Baum ausgenommen, dessen Frucht ihm den Tod bringen würde. Diese Schranke seiner gottesbildlichen Herrschaft über die Welt seiner Umgebung aufzuheben, ließ er sich von dem Verführer bestimmen.“ (A. a. O. S. 411. f.) „Wenn man von dem absieht, was die Sünde wird, indem sie sich der Gnade Gottes entgegensetzt, so ist sie wesentlich Verlangen, die Welt

in virtute ejus seminali delitescebant, quorum jam interpretative proprium factum est peccatum, ita ut nascantur in absentia perfectionis debitae inesse. Voluntas, inquam, Adami utpote principii et radicis generis humani censebatur nostra, non formaliter, sed interpretative. Nam primus homo omnium posterorum voluntates in sua quasi voluntate locatas habuit, unde et contra datam legem pro se et posteris suis suum et posterorum declaravit animum. 2. Respectu Dei, ut judicis, qui jure, quo pollet, summo crimen majestatis laesae etiam in posteris, utpote in Adamo lapsis, carentia, qua tali, justitiae originalis punit, adeoque peccatum adamiticum justissime illis ad damnationem imputat.“ (L. c. f. 993. s.)

*) Philippi schreibt: „Sagt doch v. Hofmann selbst, daß die heilige Schrift keine eigentliche Lehre von der Sünde und vom Tode enthalte, sondern das darüber allgemein Bekannte und Anerkannte als selbstverständliche Thatsache voraussetze. Das heißt doch, sie lehrt darüber nichts Anderes, als was aus der allgemeinen menschlichen Erfahrung dem natürlichen Menschenverstande ohnedies bewußt ist. Dieses Bewußtsein ist aber eben bekanntlich in dem rationalistischen Satze ausgesprochen, daß der Mensch ein hinfälliges, dem Tode unterworfenes und den Trieben der Sinnlichkeit hingegebenes Wesen sei, und daß deshalb sein aus der leiblichen Natur herstammender und aus ihr sich emporhebender persönlicher Geist sich von dieser Natur bedingt und beherrscht finde.“ (Kirchl. Glaubenslehre. III. Zweite Aufl. 1867. S. 237.)

so zu besitzen, wie Gott sie dem Menschen überhaupt oder diesem Menschen insbesondere nicht zu besitzen gegeben hat, Verlangen nach Beseitigung der Schranke seines Weltbesitzes. Mit einem Worte, sie ist ἐπιθυμία (Begierde)." (S. 413.) „Die Erzählung vom Sündenfall und die oben besprochene paulinische Stelle (Röm. 7, 7.) lassen inne werden, mit wie gutem Rechte die Sünde auch als Liebe des Geschöpflichen anstatt des Schöpfers, oder als Sinnlichkeit benannt worden ist. Nicht, sich zu wollen im Widerspruche gegen Gott, war der Schrift zufolge der menschlichen Sünde Anfang und ist fortwährend der Anfang ihrer Bethätigung, sondern die Welt für sich zu wollen im Widerspruche gegen Gott; und die verführende Zusage der Schlange, daß sie Gott gleich Gut und Schlimm, also was es um diesen Gegensatz sei, erkennen werden, ändert daran nichts, indem sie den Menschen nicht nach Selbstvergötterung, sondern nach gottgleicher Welterkenntniß und Weltbeherrschung verlangend macht. Dies ist aber nicht die Selbstsucht eines sich wider Gott und das, was Gottes ist, setzenden, sondern die eines nach Gottgeschaffenem widergöttlich begehrenden Ich. Daher besteht auch der Weg, auf welchem Gott den sündigen Menschen zu seinem Heile wiederbringt, darin, daß er ihn erkennen läßt, wie er sich ein Uebel anstatt eines Gutes zu eigen gemacht habe, und daß er ihm ein Gut, nemlich sich selbst in Christo darreicht, damit er dasselbe lieber gewinne, als das für Uebel erkannte Gut seines Begehrens."*) (S. 414. f.)

Derselbe: „So lange das Ich noch ein werdendes ist, wird man nicht eben so, wie nachher, sagen können, daß es Subject der Sünde sei, sondern das wird es in dem Maße, als es selbst wird, als es sich bewußter Weise selbst zu bestimmen, oder vielmehr durch die angeborne Sünde sich bestimmen zu lassen anfängt."**) (A. a. O. 2. Aufl. S. 562.)

---

*) Zu diesen und ähnlichen Aufstellungen v. Hofmann's macht Philippi unter Anderem folgende Bemerkungen: „Wir unsrerseits vermögen in diesen Sätzen nichts Anderes zu finden, als die gewöhnliche rationalistische Sinnlichkeitstheorie, sind auch überzeugt, daß außer v. H. und seiner Schule Niemand etwas Anderes darin finden kann und wird. Diese Theorie, welche bei gleichem Grundprincipe in verschiedenen Formen auftritt, tritt hier eben nur in specifisch Hofmann'scher Form auf. Die Hinfälligkeit und Sterblichkeit der leiblichen Menschennatur, welche eins ist mit ihrer angebornen Sündigkeit, hindert den persönlichen Geist, die so beschaffene leibliche Natur zum Mittel seiner Selbstbethätigung zu machen; statt sie zu beherrschen, wird er von ihr beherrscht: eigentliche Sünde wird aber dieser sündige Naturwille oder Naturtrieb doch nur in dem Maße, als er sich zum bewußt persönlichen Acte der Uebertretung gestaltet." (A. a. O. S. 235. ff.)

**) Philippi: „Hofmann's Lehre von der gegenwärtigen sündhaften Beschaffenheit der menschlichen Natur, so weit wir sie bisher kennen gelernt haben, unterscheidet sich in keinem Puncte von der Lehre des gewöhnlichen Rationalismus wesentlich. Hofmann kennt eben keinen von Natur in sich selbst verkehrten, bösen Willen; er kennt nur ein physisches oder physisch-psychisches, kein ethisches Naturverderben. — Nur dadurch unterscheidet die Hofmann'sche Theorie sich von der rationalistischen, daß während die letztere

Derselbe: „Der Apostel redet (Röm. 2, 14.) von dem Falle, daß Heiden, ohne ein Gesetz, eine Offenbarung des fordernden Willens, zu besitzen, dasjenige thun, was der in Israel geoffenbarte Gotteswille fordert, und sagt von solchem Thun derselben, daß es φύσει (von Natur) geschehe. . . So sehr achtet es der Apostel (Röm. 2, 14.) für möglich, daß einer vermöge dieses Gesetzes im Stande sei, obzwar nur im Einzelnen, göttlicher Forderung gemäß zu handeln, daß er in Aussicht stellt, es möge etwa am Tage des Gerichts aus den durch das Zeugniß des Gewissens hervorgerufenen Gedanken eine Selbstrechtfertigung vor Gott werden, die da gnädig angenommen werden kann von dem, welcher sein Gericht durch JEsum Christum, den Mittler der Gnade, übt.“*) (A. a. O. S. 494. 495. f.)

Derselbe: „Wir brauchen keine künstliche Annahme, wie daß alle von Adam Stammenden in ihm gewesen, oder daß er als Bundeshaupt des menschlichen Geschlechts gesündigt habe, sondern bleiben bei der einfachen Thatsache jener Einheit des Menschengeschlechts, vermöge welcher jeder Einzelne nicht nur Glied des Geschlechts, sondern auch der Anfang desselben sein Anfang ist. Nicht hat der Einzelne die Sünde Adams mitgethan, sondern weil der Anfänger des Geschlechts sie gethan hat, so ist sie die Sünde Aller, welche von ihm stammen. In diesem Sinne haben wir sie in unserm

---

die gegenwärtige Naturbeschaffenheit des Menschen als eine ursprüngliche, v. H. sie als eine später gewordene faßt. Denn sie ist ihm eine durch die Uebertretungsthat Adams vermittelte.“ (A. a. O. S. 247. f.)

*) Hierzu bemerkt Philippi: „Dies soll nun dennoch nach S. 570 (Aufl. 2.) dem, was unser kirchliches Bekenntniß vom Menschen lehrt, wie er, Gott gegenüber, an sich und abgesehen von allen Gnadenwirkungen beschaffen ist, daß er unvermögend sei zu einigem Guten und geneigt zu allem Bösen, nicht widersprechen, wie ja das bekanntlich die Eigenthümlichkeit der Hofmann'schen Theologie ist, daß sie trotzdem daß sie nirgends dasselbe, ja meistens das Gegentheil lehrt, doch überall mit dem kirchlichen Bekenntnisse übereinstimmen will. Welches ist nun diesmal die Formel, durch welche dieses Seligwerden von Heiden vermöge der Werke der Natur mit dem kirchlichen Bekenntnisse in Einklang gesetzt wird? Der Apostel wisse eben, werden wir belehrt, von einer Gnadenwirkung nicht blos des Gottes, welcher Christum gesandt hat, sondern auch des Gottes, welchen Christum senden wird, und zwar wisse er von ihr nicht blos innerhalb des alttestamentlichen Heilsgemeinwesens, sondern auch außerhalb desselben. Damit nemlich, daß die Menschen (wie sie von Adam herstammen) in der Welt das Leben haben, werden sie fortwährend Gottes inne sowohl außer, als inner ihrer selbst. Der Geist Gottes, welcher ihnen einwohnt, sie leben zu machen, läßt sie nicht ohne Bezeugung Gottes, wodurch ein Verhalten gegen Gott in ihnen gewirkt werden kann, welches er am Tage des Gerichtes mit dem ewigen Leben erwiedern wird. Aber dies sei Gottes Werk und nicht ihr eigenes. (!) Seine Liebe sei es, welche sie leben lasse und durch seinen Geist den Geist ihres Lebens, bezeuge er sich ihnen. Vgl. S. 571. 572. Wir haben hier also wiederum Nichts, als ein Spiel mit Worten, eine naturalisirende Vermischung des Geistes Gottes als des Geistes des durch die Schöpfung gesetzten natürlichen Lebens und des Geistes des durch die Erlösung gesetzten geistlichen Lebens. Schien die Darstellung am Anfang auf Enthusiasmus hinauszulaufen, so zeigt sich am Ende, daß sie auf Rationalismus hinausläuft.“ (A. a. O. S. 242. f.)

Lehrsatze Selbstbestimmung nicht blos der Erstgeschaffenen, sondern des Menschen genannt."*) (A. a. O. S. 491. f.)

A. F. C. Vilmar: „Man hätte mit diesem Wort reatus nicht das ältere und schärfere lateinische Wort culpa identificiren sollen, wie es die ungenaue und in dem Wortgebrauch zumal der rhetorischen Synonymik oft geradezu leichtfertige Latinität des 16. und noch mehr des 17. Jahrhunderts that**): culpa bezeichnet die Urheberschaft; und diese kann nur den Protoplasten, nicht den Nachgebornen zukommen. Aus dieser Vermischung von culpa und reatus, woran schon die Apologie der A. C., sodann die F. C. sich betheiligt hat, folgte dann mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts auch der Begriff der imputatio, Zurechnung, welcher streng genommen lediglich dem Begriff culpa correspondirt. . . . Man unterschied hiernach eine imputatio mediata = Zurechnung der Schuld wegen der übergeleiteten Sündhaftigkeit (defectus und concupiscentia), und einer imputatio immediata = Zurechnung der Sünde Adams an und für sich. Dieser letzteren, der imputatio immediata, gegenüber stellt sich nun die Frage: wie kann mir eine fremde Schuld zugerechnet werden? und dieser Frage, so verstanden, kann eine genügende Beantwortung allerdings nicht zu Theil werden. . . . Die imputatio immediata läßt sich nicht anders begründen, als durch die schriftwidrige Lehre von der Präexistenz der Seelen, welche vor Adam schon vorhanden waren und bei seinem Fall (oder vorher schon) sich direct, unmittelbar, wie gegenwärtig sich befanden so auch mitthätig waren." (Dogmatik. I, 370. ff.)

(Fortsetzung folgt.)

(Aus dem Mecklenburgischen Kirchen- und Zeitblatt vom 12. Juni.)

Kirche und Amt.

Wie ich zum Schlusse meines letzten Artikels über die Amtsübertragung (1877 Nr. 14) bemerkte, gestattet der enge Rahmen dieses Blattes nicht mehr, als die überaus umfänglichen Fragen von Kirche und Amt nur eben anzu-

*) Philippi: „Die gegenwärtige Naturbeschaffenheit des Menschen ist ihm (v. H.) eine durch die Uebertretungsthat Adams vermittelte, als solche aber auch ganz selbstverständliche, weil eben die seitdem der sinnlichen Verderbniß und dem physischen Tode unterworfene leibliche Menschennatur sich auch auf Adams Nachkommen fortpflanzt. . . . Wir sehen an diesem Beispiele, wie die Auflösung und Umsetzung der Offenbarung in eine Reihe geschichtlicher Thatsachen mit der Auflösung und Umsetzung des Wortes Gottes in Menschenlehre Hand in Hand geht." (A. a. O. S. 248.) — Und mit einem solchen die ganze Lehre der christlichen Religion auflösenden und in Menschenlehre umsetzenden Irrlehrer haben, bis auf Philippi und einige wenige Andere, entschieden lutherisch sein Wollende brüderliche Gemeinschaft gepflogen, ihn als eine Säule der lutherischen Kirche gerühmt und jetzt gehen dieselben damit um, ihm ein Denkmal noch nach seinem Tode zu errichten!

**) Es ist das ein Irrthum. Culpa und reatus wird, wie unter Anderem aus der obigen letzten Thesis Quenstedt's zu ersehen, allerdings von unseren Dogmatikern genau unterschieden.

rühren. Ich habe mich deshalb veranlaßt gesehen, wiederholt auf „die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt", zu welcher als zu der lutherischen Lehre ich mich auch jetzt von Herzen bekenne, zu verweisen.*) Ich würde mich auch jetzt darauf beschränken können, wenn nicht die Artikel über „Priesterthum und Amt im neuen Testament" eine nochmalige Entgegnung von meiner Seite auch in diesem Blatte herausforderten. Ohne die eigene und gründliche Lectüre des genannten Buches ersparen zu wollen, erscheint es mir zweckmäßig, die sämmtlichen Thesen desselben hierherzusetzen und an deren Hand die in diesem Blatte gemachten oder sonst geläufigen Einwendungen durch kurze Bemerkungen zurückzuweisen, mit der dringenden Bitte, den dort geführten exacten Schriftbeweis nebst den angeführten Zeugnissen selbst nachlesen zu wollen.

„Erster Theil. Von der Kirche."

„I. Thesis.

Die Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ist die Gemeinde der Heiligen, d. i. die Gesammtheit aller derjenigen, welche, durch das Evangelium aus dem verlorenen, verdammten Menschengeschlecht vom Heiligen Geiste herausgerufen, an Christum wahrhaftig glauben und durch diesen Glauben geheiligt und Christo einverleibt sind."

Was diese erste These bekennt, ist grundleglich für die ganze lutherische Lehre von Kirche und Amt; hier treten die Grunddifferenzen zu Tage; hier erweisen sich die Abweichungen der modernen Theorien von der schriftgemäßen Lehre unserer Symbole als fundamental. „Die Kirche" ist identisch mit der „Gemeinde der Heiligen"; die Kirche ist „die Gesammtheit" oder die Summe der Gläubigen, wie solches von gegnerischer Seite leider bestritten wird. Wer dies aber bestreitet, huldigt einer von unsrer Kirche längst verworfenen, der heiligen Schrift durchaus fremden Lehre. — Wir machen noch darauf aufmerksam, wie verkehrt und irreführend es allemal ist, wenn man, von der Kirche lehrend, die verschiedenen Begriffe, die verschiedenen Sinne, in denen das Wort „Kirche" gebraucht wird, ineinander mengt und nicht reinlich scheidet zwischen dem, was die Kirche eigentlich ist, und zwischen dem, was man auch „Kirche" nennt. Es möchte am Ende auch Jemandem einfallen zu sagen, die Kirche sei „nach einer Seite hin" ein zu Gottesdiensten bestimmtes Gebäude, wodurch die Verwirrung erst gar groß würde und ein wahres Monstrum von „Kirche" entstände! Es liegt uns alles daran, daß

*) Die geehrten Leser, welche aufrichtig die Wahrheit suchen und dieselbe anzunehmen bereit sind, selbst wenn sie sich bei der so allgemein verachteten Missourisynode fände, und welche sich scheuen, eine Kirche mit ihrer Lehre zu verurtheilen, ohne sie zu kennen, machen wir darauf aufmerksam, daß die angezogene Schrift (im Preise von nur 3 Mark) sowie sämmtliche „missourische" und überhaupt alle gut lutherische Literatur bei Heinrich J. Naumann (Dresden, Pirnaische Str. 36) zu beziehen ist, woselbst auch Kataloge gratis zu haben sind.

das Bekenntniß des Apostolicums: „Eine heilige christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen" nicht gefälscht werde. Solange in diesem Puncte kein Einverständniß herrscht, sind alle Debatten über Kirche und Amt gänzlich fruchtlos, wir werden nie übereinkommen.

„II. Thesis.

Zu der Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes gehört kein Gottloser, kein Heuchler, kein Unwiedergeborener, kein Ketzer."

Auch dieser These darf Niemand widersprechen, der sich „Lutheraner" nennt. Das thun aber alle die, welche von „kranken Gliedern am Leibe Christi" reden. Sollte mit diesem Ausdrucke nichts anderes als aller Christen Unvollkommenheit ausgesagt sein, so ließe sich das wohl hören, da Christus der Kranken, nicht der Gesunden Arzt ist, obwohl sie als Glieder an seinem Leibe gesund, „ohne Flecken und Runzel" sind, allein diese Redensart wird von den Neueren ausdrücklich auf die Ungläubigen bezogen, welche nach schriftgemäßer lutherischer Lehre außerhalb der Kirche, im Reiche des Teufels sich befinden.

„III. Thesis.

Die Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ist unsichtbar."

Wer bestreitet das? Alle diejenigen, welche sagen, die Kirche sei ein „Organismus von Gemeinde und Amt". Das Amt (selbstverständlich hier in concreto gefaßt*) ist nicht etwas Unsichtbares, kann also nimmermehr zum Begriff und Wesen der unsichtbaren Kirche gehören. Die Kirche ist eben nicht ein sichtbarer Organismus, sondern die Summe der Gläubigen, der Kinder Gottes, welche durch den Heiligen Geist im Glauben mit Christo und unter einander eine heilige Gemeinschaft haben und als der unsichtbare Leib Christi zwar einen unsichtbaren Organismus bilden, aber nicht einen sichtbaren „Organismus von Gemeinde und Amt". Denn „wiewohl nun die Bösen und gottlosen Heuchler mit der rechten Kirchen Gesellschaft haben in äußerlichen Zeichen, in Namen und Aemtern, dennoch wenn man eigentlich reden will, was die Kirche sei, muß man von dieser Kirchen sagen, die der Leib Christi heißt und Gemeinschaft hat nicht allein in äußerlichen Zeichen, sondern die Güter im Herzen hat, den Heiligen Geist und Glauben." (Apol. C. A. Art. VII. u. VIII. p. 154. 12.) Wohl wird die Gemeinschaft der unsichtbaren Kirche vermittelt durch die äußeren Zeichen, aber weder diese Zeichen noch die äußerlichen Gemeinschaften gehören zum Begriff und Wesen der Kirche im eigentlichen Sinne. „Denn es weiß, Gott Lob, ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören." Wer sieht da einen Organismus, von dem er sagen kann: Dies ist die Kirche?

*) Wenn wir von „Amt" reden, müssen wir unterscheiden das Amt in abstracto: die Amtsvollmacht, und das Amt in concreto: die Amtsträger.

„IV. Thesis.

Diese wahre Kirche der Gläubigen und Heiligen ist es, welcher Christus die Schlüssel des Himmelreichs gegeben hat, und sie ist daher die eigentliche und alleinige Inhaberin und Trägerin der geistlichen, göttlichen und himmlischen Güter, Rechte, Gewalten, Aemter u. s. w., welche Christus erworben hat, und die es in seiner Kirche gibt."

Steht nach dem Vörigen fest, was die Kirche eigentlich sei, so ist doch wohl klar, daß alle Güter u. s. w., welche „der Kirche" gegeben sind, eben der Kirche, im eigentlichen Sinne, d. i. den Gläubigen gehören. Die ganze Kirche hat den Glauben, indem jeder einzelne Christ ihn hat, die ganze Kirche hat den Heiligen Geist, indem jeder einzelne Gläubige ihn hat, die ganze Kirche hat Christum, indem jeder einzelne Gläubige ihn hat, die ganze Kirche hat das Wort Gottes, indem jeder einzelne Christ es hat, ganz und ungetheilt, die ganze Kirche hat die Schlüssel oder das Amt u. s. w., indem jeder einzelne Christ sie durch den Heiligen Geist, durch den Glauben im Worte hat. Was für himmlische Dinge sind denn das, die man ohne den Glauben haben kann? Aeußerlichen Beruf, jawohl, als bloßer Diener eines Andern, als Beauftragter mit dem, was man nicht zu eigen hat, kann man sein, so gut wie Bileam, aber eigentlicher Inhaber, Besitzer nie. Werden nun aber in unserer These die Worte „Inhaberin" und „Trägerin" gebraucht, so kann nur grober Unverstand oder geflissentliche Nichtbeachtung der Ausführungen zu dieser These dieselben in dem Sinne verstehen, als wären eigentlich alle gläubige Christen Inhaber und Träger des öffentlichen Amtes als Amtsträger im concreten Sinne, als Pastoren. Vielmehr sind sie es in dem Sinne, wie ein Fürst Inhaber und Träger aller der Aemter, Amtsvollmachten und Beamtenstellen ist, welche er in seinem Lande gewissen zur Verwaltung geeigneten Dienern überträgt. Wer darum diese These antastet, der tastet uns das Recht des Glaubens und der Gläubigen an. Daß aber dieses Recht des Glaubens „mit dem Rechte des Wortes Gottes identisch" ist und mit dem Rechte „eines subjectiven Glaubens, mag er glauben, was er will", nichts zu thun hat, dürfte aus der These allein hinlänglich klar sein. Wenn daher Herr Pastor Techel alles das anerkennt, was er auf S. 103 aus Herrn Professor Dieckhoff's Schrift anführt, so dürfte er auch wohl der vorliegenden These beistimmen.

„V. Thesis.

Obwohl die wahre Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ihrem Wesen nach unsichtbar ist, so ist doch ihr Vorhandensein (definitiv) erkennbar, und zwar sind ihre Kennzeichen die reine Predigt des Wortes Gottes und die der Einsetzung Christi gemäße Verwaltung der heiligen Sacramente."

Ist das nicht ganz dasselbe, was auch im Auszuge aus Dieckhoff's Schrift S. 120 d. Bl. zu lesen ist: „Nicht, in welchen Personen die Kirche,

der die Schlüssel gegeben sind, besteht, kann man wissen, sondern nur, wo sie ist, kann man an den gewissen Merkmalen derselben erkennen. Da ist sie, wo das Wort Gottes gepredigt wird"?

„VI. Thesis.

In einem uneigentlichen Sinne wird nach der heiligen Schrift auch die sichtbare Gesammtheit aller Berufenen, d. h. aller, die sich zu dem gepredigten Worte Gottes bekennen und halten und die heiligen Sacramente gebrauchen, welche aus Guten und Bösen besteht, Kirche (die allgemeine, katholische Kirche), und die einzelnen Abtheilungen derselben, d. h. die hin und wieder sich findenden Gemeinden, in denen Gottes Wort gepredigt und die heiligen Sacramente verwaltet werden, Kirchen (Partikularkirchen) genannt; darum nämlich, weil in diesen sichtbaren Haufen die unsichtbare, wahre, eigentlich sogenannte Kirche der Gläubigen, Heiligen und Kinder Gottes verborgen liegt und außer dem Haufen der Berufenen keine Auserwählten zu suchen sind."

Es ist hiernach die sichtbare Kirche oder die sichtbaren Kirchen nicht identisch mit der unsichtbaren, auch nicht, wie Etliche lehren, dieselbe Kirche, nur von einer andern Seite betrachtet (wie man etwa einen Körper von rechts oder von links besehen kann), auch nicht eine andere, zweite Kirche, sondern es ist das Wort „Kirche" in einem anderen (uneigentlichen) Sinne gebraucht. Es findet hier eine Synekdoche statt, indem ich die sichtbare Gemeinschaft um der in ihr verborgenen unsichtbaren Kirche willen „Kirche" nenne, wie ich auch ein mit Unkraut gemischtes Weizenfeld um des Weizens willen (denn a potiori parte fit denominatio) Weizen nenne.

„VII. Thesis.

Wie die sichtbaren Gemeinschaften, in denen Wort und Sacrament noch wesentlich ist, wegen der in denselben sich befindenden wahren unsichtbaren Kirche wahrhaft Gläubiger nach Gottes Wort den Namen **Kirche** tragen, so haben dieselben auch um der in ihnen verborgen liegenden wahren unsichtbaren Kirche willen, wenn dies auch nur zwei oder drei wären, die **Gewalt**, welche Christus seiner ganzen Kirche gegeben hat."

Gibt nicht unser Gegner auch dies zu, wenn er nach Dieckhoff schreibt: „Sie (die Kirche nämlich) kann an sich niemals als handelndes Subject auftreten; sie bleibt an sich ihrem Wesen nach eine unsichtbare; und die sichtbare Kirche, in der sie handelnd ist, deren Handeln ihr Handeln sein soll und ohne deren Handeln sie selbst kein Handeln haben kann*) u. s. w."? Und wenn er die klassischen Worte Luthers anführt: „Quare ubicunque praedicatur verbum dei et creditur, ibi est vera fides, petra est immobilis, ubi autem fides, ibi ecclesia, ubi ecclesia, ibi sponsa Christi, ubi sponsa Christi, ibi omnia, quae sunt sponsi. Ita fides omnia secum habet, quae ad fidem sequuntur, claves,

*) Von mir unterstrichen. H.

sacramenta, potestatem et omnia alia?“ — Diese These aber ist, wie wir weiter sehen werden, für die Lehre vom Amte von größter Bedeutung. Eigentlich hat alle Kirchengewalt nur die eigentliche Kirche, denn sie ist die Braut und Inhaberin aller Schätze. „Für die sichtbare Kirche, um die es sich bei der Frage nach der kirchlichen Verfassung handelt, gilt, daß Jeder, auch jede Theilsammlung derselben*) das Recht hat, das Recht der Kirche, d. h. das Recht des Glaubens nach dem Worte Gottes zur Geltung zu bringen“, wie T. aus D.'s Schrift anführt, natürlich um der in ihr verborgenen Kirche willen, deren Vorhandensein eben an ihren Merkmalen erkannt wird. Weil aber die unsichtbare Kirche alle himmlischen Schätze nur durch den Glauben ihrer einzelnen Glieder hat, deren Jedem alle gehören, so können wir auch die Anschauung nicht theilen, daß nur der Gesammtgemeinde als Ganzem das Schlüsselamt u. s. w. übergeben sei und daher eine jede Einzelgemeinde dasselbe erst durch Vermittelung der ganzen unsichtbaren Kirche habe. Die ganze Kirche hat eben, wie oben gesagt, Glauben, Heiligen Geist, Wort Gottes u. s. w. nur in den einzelnen Gliedern und zwar in jedem Einzelnen voll und ganz. Die Schlüsselgewalt u. s. w. ist nicht, wie die unsichtbare Kirche, über die ganze Welt als ein Ganzes so zerstreut, daß an verschiedenen Orten immer nur gewisse Theile derselben wären, sondern wo ein Theil der unsichtbaren Kirche ist, da ist nicht ein Theil der Schlüsselgewalt, sondern die ganze Gewalt, ganz und ungetheilt.

„VIII. Thesis.

Obgleich Gott sich da, wo Gottes Wort nicht ganz rein gepredigt wird und die heiligen Sacramente nicht völlig der Einsetzung JEsu Christi gemäß verwaltet werden, eine heilige Kirche der Auserwählten sammelt, wenn da Gottes Wort und Sacrament nicht gar verleugnet wird, sondern beides wesentlich bleibt; so ist doch ein jeder bei seiner Seligkeit verbunden, alle falschen Lehrer zu fliehen und alle irrgläubigen Gemeinden oder Secten zu meiden und sich hingegen zu den rechtgläubigen Gemeinden und ihren rechtgläubigen Predigern zu bekennen und resp. zu halten, wo er solche findet.“

In dieser These sind die Grundsätze einer rechten, schriftgemäßen, lutherischen Separation und Union dargelegt, dieselben, nach denen die Missourier als rechte Lutheraner sich auch praktisch richten, da ihnen ihr Bekenntniß keine bloße „Wissenschaft“ ist. Sie müssen darum freilich „ein Fegopfer aller Leute“ sein, aber selig sind sie, daß sie um des Namens Christi willen Schmach leiden dürfen. Und gesegnet ist ihre Union auf dem Grunde des lauteren Wortes Gottes und in der Einmüthigkeit des Bekenntnisses. Da ist wirklich das Wort Gottes die einzige Regel und Richtschnur alles Glaubens und Lebens (wenngleich täglich überall dagegen gesündigt wird, wie das unter Sündern nicht anders sein kann). Da steht „das Recht des Glaubens, das Recht des Wortes über dem Rechte der Entscheidungen der (empirischen)

*) Von mir unterstrichen. H.

communio sanctorum“ (wie solches ihre Stellung zu den „offenen Fragen“ deutlich zeigt). Da ist die gottgebotene Kirchenzucht und damit eine feste Schranke gegen die „Herrschaft des subjectiven Geistes“ in Lehre und Leben. Eine solche Lehrwillkür wie in unsern in Verfall gerathenen Landeskirchen ist ihnen fremd. Auch der „Herr omnes“, die „den demagogischen Agitationen preisgegebene unorganisirte Masse“ kann dort nicht wie hier durch „Majorisiren“ etwa die Pastorenwahlen, oder was es sonst sei, entscheiden. Wir haben also allen Grund, ernstlich Buße zu thun, anstatt mit allen Mitteln die zu verdächtigen, von denen wir billig Belehrung und Glaubensstärkung anzunehmen uns nicht schämen sollten.

„IX. Testis.

Zur Erlangung der Seligkeit unbedingt nothwendig ist nur die Gemeinschaft mit der unsichtbaren Kirche, welcher ursprünglich allein jene herrlichen die Kirche betreffenden Verheißungen gegeben sind.“

In dieser These bekundet sich recht der ökumenische Geist gegenüber den großen und kleinen Secten, welche von der Zugehörigkeit zur äußeren Kirchengemeinschaft die Seligkeit abhängig machen, wie man denn viel das Gerede vernimmt, daß, wer sich von irgend einer Kirchengemeinschaft separirt, sich von der Kirche trenne. Wer diese These von Herzen bekennt, kann sich auch durch die Frage nicht irre machen lassen, wo man denn hintreten solle, wenn man eine falschgläubige Kirchengemeinschaft aufgebe und keine andere fertig dastehe. So bleiben wir „unter dem Himmel oder im Himmel“, würden wir antworten. Nicht das ist die erste und Hauptfrage, zu welcher sichtbaren Kirchengemeinschaft man sich zu halten habe, sondern daß man ein Glied am Leibe Christi, der unsichtbaren Kirche, sei, darnach erst, daß man sich von falscher Kirche trenne und zu rechtgläubiger Kirche halte.

D. H.

Vermischtes.

Staatskirche. In einer Recension der Schrift: „Zur Existenzfrage der evangelischen Landeskirchen“, bemerkt Lic. Ströbel in Guericke's Zeitschrift d. J. S. 490: „Der Mangel an geeigneten Dienern in Kirche und Schule wird von selbst die Staatskirche und -Schule vernichten und nur die Freikirche möglich sein.“

Elsaß. Aus dieser Provinz wird der Allg. Kirchenzeitung vom 31. Mai unter Anderem Folgendes geschrieben: Die Lehre betreffend, könnte man denken, daß, weil wir immer noch eine Kirche Augsburgischer Confession, sind (wie dies wenigstens auf dem officiellen Stempel unserer kirchlichen Actenstücke zu lesen steht), die kirchliche Lehre auch nach diesem Bekenntniß gerichtet sei. Wer dies jedoch meinte, wäre in großem Irrthum. Denn in der That herrscht bei uns in Lehrfragen eine wahrhaft „paradiesische Freiheit“. Auf einem verhältnißmäßig kleinen Kirchengebiet ist eine ganze Anzahl Katechis-

men, Gesangbücher und Liturgien zugleich autorisirt und im Gebrauch. Und, fügen wir hinzu, nicht zum Schaden der Kirche, sondern zu ihrem Besten. Denn, wollte die Kirchenbehörde zur Zeit einen einheitlichen Katechismus, eine Liturgie oder ein Gesangbuch einführen, welche nach den bestehenden Verhältnissen nicht anders als im Sinne des Liberalismus ausfallen könnten, so würde dies zu schweren Kämpfen und leicht zu einer Separation führen, auf welche man, wie uns scheint, im Elsaß besser als in manchem deutschen Lande vorbereitet und gefaßt ist. Der landeskirchliche Verband wird deshalb auch sorgsam gewahrt; aber unser liberales Kirchenregiment sucht, wie natürlich, confessionellen Lehrbüchern den Weg in die Gemeinden so viel als möglich zu erschweren.

Neue Literatur.

The Creeds of Christendom. New York 1877. Harper & Brothers.

Folgendes lesen wir in der Allgemeinen Ev.-Luth. Kirchenzeitung vom 21. Juni über dieses Werk:

Dem Mangel solcher Symbolsammlungen, die nach dem Princip, wenn nicht absoluter Vollständigkeit, doch möglichster Reichhaltigkeit angelegt sind, hat der bekannte nordamericanische Theolog Dr. Phil. Schaff, Professor am Union Theological Seminary zu New York, mittelst eines im v. J. veröffentlichten Werkes von wirklich bedeutender Anlage abzuhelfen versucht. Seine dreibändige „Bibliotheca symbolica Ecclesiae universalis“ (mit dem englischen Specialtitel: „The creeds of Christendom, with a History and Critical Notes“. New York 1877, Harper & Brothers [gr. 8.] 60 Mk.) geht darauf aus, außer den ökumenischen Symbolen der altkirchlichen Zeit eine möglichst vollständige Zusammenstellung von Partikularbekenntnissen aller dermaligen Denominationen der Christenheit zu geben. Die den Texten der Symbole vorausgesandte „Geschichte der Glaubensbekenntnisse“ füllt den ersten Haupttheil, einen Band von nahe 1000 Seiten engen Druckes. Sie vereinigt in der Weise, wie des Verfassers frühere Schriften, besonders seine „Geschichte der alten Kirche“ (Leipzig 1867), dies kundgeben, gemeinfaßliche und elegante Darstellungsform mit auf gründliche Studien gestützter Solidität des Inhalts. Daß der Verfasser von Hause aus Deutscher, daß er theologischer Jünger Neander's und mit dem Gang der neueren kirchenhistorischen Forschung seit Neander im wesentlichen vertrauter Gelehrter ist, tritt auf jedem Puncte seiner Darstellung ebenso deutlich hervor wie sein dermaliger Verkehr mit den kirchlich-theologischen Kreisen der neuen Welt und sein Eingelebtsein in deren eigenthümliche Bestrebungen und Formen. Die lichtvolle Klarheit und das praktische Geschick, mit welchem er auch viele der schwierigeren, durch specifisch theologische Voraussetzungen getragenen und für Uneingeweihte minder zugänglichen Materien des dogmengeschichtlich-

symbolischen Bereichs dem Verständniß und Interesse gebildeter Laien näher zu bringen gewußt hat, erscheinen für manchen seiner deutschen Berufsgenossen lehrreich und nachahmenswerth. Es sind namentlich die auf die griechischen, die römischen und die calvinischen Bekenntnißschriften bezüglichen historisch einleitenden Abschnitte, denen wir in dieser Hinsicht, was klare und für weitere Kreise anziehende Darstellung betrifft, ein fast uneingeschränktes Lob zu spenden vermögen. Die ausführliche Vorgeschichte der vatikanischen Dekrete z. B., welche auf Grund der besten deutschen, englischen und americanischen Darstellungen gegeben wird, darf als ein wahres Musterstück populärer Behandlung derartiger Stoffe aus dem Bereiche der jüngsten kirchlichen Vergangenheit bezeichnet werden, sie entspricht, gerade weil sie mit anschaulicher Genauigkeit auch interessante Details von mehr äußerlicher Art aus Pius' IX. Geschichte und Politik sowie aus den Verhandlungen des Concils mit herbeizieht, dem Gesammtplane des Werks aufs beste, mag immerhin die Beifügung der so ausführlichen Kritik des Infallibilitätsdogmas als eine Ueberschreitung der dem Verfasser in dieser Hinsicht gestellten Aufgabe erscheinen, und nicht minder auch das dann folgende Kapitel über die Altkatholiken vom Standpuncte einer die Bedeutung dieser Partei überschätzenden Betrachtungsweise aus abgefaßt sein.

Zu den verdienstlichsten Partien des historischen Theils gehört ferner die Geschichte und Würdigung der reformirten Bekenntnisse des Anglikanismus und des englisch-schottischen und americanischen Presbyterianismus. Die ihm gewidmeten Abschnitte würden als selbständige Arbeit für sich gedruckt einen stattlichen Band ergeben. Keine der bisherigen Darstellungen der Symbolik hat insbesondere den 39 Artikeln der englischen Kirche sowie der Westminster-Confession eine gleich eingehende Darstellung hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte, ihrer dogmatischen Bedeutung und der verschiedenen ihnen widerfahrenen Revisionen und Revisionsversuche gewidmet. Der vieljährige Aufenthalt des Verfassers in Nordamerica sowie sein Eingelebtsein in die dortigen kirchlichen Verhältnisse, seine Pflege vielseitiger reger Beziehungen zu den verschiedenen Hauptdenominationen des dortigen Reformirtenthums mußte gerade dieser Partie seiner Arbeit in besonderem Maße zugute kommen. Er hat es trefflich verstanden, die hieraus ihm erwachsenden Vortheile für die Behandlung des betr. Bereichs seiner Aufgabe zu verwerthen. Auch die im Schlußkapitel gebotene Darstellung der neueren, meist reformirten Secten und ihrer Bekenntnißschriften hat aus seiner Stellung als Mitbegründer und vieljährigem Leiter des nordamericanischen Zweiges der Evangelischen Allianz wesentlichen Nutzen gezogen, der auf mehr als nur einem Puncte ersichtlich wird.

Der am wenigsten befriedigende Abschnitt des historischen Theils betrifft die lutherische Kirche und ihre Bekenntnisse. Nicht als ob nicht auch ihr eine ziemlich eingehende Betrachtung zutheil würde; der Verfasser blickt keineswegs mit der souveränen Geringschätzung auf sie herab, wie so mancher

von Hause aus englische oder anglo-americanische Reformirte sie ihr bewiesen haben würde. Er bethätigt eine verhältnißmäßig nur wenige Lücken zeigende selbständige Kenntniß der lutherischen Dogmengeschichte und der auf die Symbole unserer Kirche bezüglichen historisch-kritischen und dogmatischen Literatur. Die der Concordienformel zur Erklärung gereichenden Lehrstreitigkeiten entwickelt er mit eingehendem Interesse und in ähnlicher Anschaulichkeit wie die Vorgeschichte der Dordrechter und der Westminster-Synode, oder wie die des vaticanischen Concils. Aber die anderwärts von ihm gewahrte Objectivität und Unbefangenheit der Darstellung verläßt ihn hier gänzlich. Er schreibt wie ein erregter Ankläger des Lutherthums, nicht wie ein ruhig und besonnen zu Werke gehender Kritiker. Namentlich der Concordienformel in ihrer eigenthümlich großen Bedeutung in geschichtlicher und dogmatischer Hinsicht weiß er nicht gerecht zu werden. Er nennt sie das „sectirerische (sectarian) Symbol des Lutherthums" im Gegensatz zur Augustana, als deren „katholischem Symbol"; er meint, Luther hätte, vom Standpunct der Concordienformel aus betrachtet, als ein arger Häretiker gelten müssen; er findet es innerlich widersprechend, daß Artikel 2 der Formel die Erbsündenlehre Luther's in voller Strenge aufrecht erhalte, während Artikel 11 die Prädestination verdamme: ein Widerspruch, der ihm nur infolge der krassen Uebertreibungen und Einseitigkeiten, womit er den Lehrgehalt beider Artikel auffaßt und darstellt, als ein absolut unausgleichbarer erscheinen kann. In die Entstehungsgeschichte der Concordienformel sowie in die fernere Geschichte des orthodoxen Lutherthums nimmt er eine Reihe von Zügen der ungünstigsten Art, compromittirend sowohl die theologischen Koryphäen wie die dogmatische Formulirung des Bekenntnisses, auf. Selneccer, Phil. Nicolai, Calov ꝛc., gelegentlich auch Luther selbst, werden als verabscheuungswerthe Beispiele lutherischen Zelotenthums gebrandmarkt, während andererseits da, wo ähnliche Proben liebloſen Eifers und gehässiger Streitsucht aus der Entstehungsgeschichte reformirter Symbole, z. B. der Helvetischen Consensusformel, hervorzuheben gewesen wären, hierüber so gut wie ganz geschwiegen wird. Nur das Lutherthum soll als mit einer so argen Chronique scandaleuse behaftet erscheinen! Bei Calvin dagegen und zumal beim Heidelberger Katechismus werden die Enkomien älterer und neuerer theologischer Kritiker beider Bekenntnisse in verschwenderischer Reichhaltigkeit beigebracht; die auf sie bezüglichen historischen Abschnitte lesen sich wie wahre Panegyriken!

Des Verfassers evangelischer Allianz-Standpunct hat die Einseitigkeiten nicht verschuldet, wohl aber althergebrachte, vielleicht schon aus Deutschland nach America mit hinübergenommene Befangenheit in confessionell-reformirten Vorurtheilen sowie die Intimität der zu einem Theile moderner Unionstheologen von ihm unterhaltenen Beziehungen. Wie er Planck's Feindseligkeiten wider das Lutherthum der Concordienformel oft genug citirt, ohne irgendwelche Kritik an ihnen zu üben, so folgt er nur allzu vielfach den kaum minder einseitigen Darstellungen Heppe's; mit mehreren der besten apolo-

getischen Bearbeitungen der betreffenden Vorgänge seitens neuerer Lutheraner aber, wie z. B. mit H. Schmid's „Kampf der lutherischen Kirche um Luther's Lehre vom Abendmahl im Reformationszeitalter" (Leipzig 1867) scheint er ganz unbekannt geblieben zu sein. Hätte er nur wenigstens einen Schneckenburger und M. Göbel reichlicher und consequenter, als dies hier und da von ihm geschehen ist, in ihrem objectiven und besonnenen Verfahren bei Beurtheilung der confessionellen Lehr- und Lebensunterschiede zwischen Lutherthum und Reformirtenthum nachzuahmen versucht! Seine im Sinne des Evangelischen Bundes geartete Oekumenicität und Weitherzigkeit hätte ihn zu einer solchen, die Maxime des suum cuique strenger befolgenden Beurtheilungsweise anleiten sollen. Daß er von derselben mehrfach abgewichen und zum einseitigen Lobredner seines eigenen Confessionsstandpunctes geworden ist, entspricht keineswegs seinem Lieblingsmotto: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.

Wir kommen zur Betrachtung des zweiten und dritten Theils des Werkes, von denen jener die katholischen, dieser die evangelischen Glaubensbekenntnisse oder Credos (Creeds), theils im Originaltext mit beigefügter englischer Uebersetzung, theils wenigstens in letzterer darbieten. Auch hier ist wieder die Reichhaltigkeit des Gebotenen vor allem als verdienstlich hervorzuheben. Wir kennen keine Symbolsammlung, die dem Ziele einer wenigstens relativen Vollständigkeit so nahe käme. Absolute Vollständigkeit hat der Herausgeber selbst offenbar nicht angestrebt; theilweise hat auch die calvinische Einseitigkeit seines Standpunctes ihn verhindert, eine noch größere Vollständigkeit zu erreichen, wie dies gleich nachher zu zeigen sein wird.

Im zweiten Theil haben außer den ökumenischen Symbolen, und zwar den drei gewöhnlich so benannten nebst dem Chalcedonense und dem antimonotheletischen Symbol von Constantinopel (680) auch die wichtigeren Glaubensregeln und Privatbekenntnisse der vornicänischen Väter Aufnahme gefunden, begleitet von kurzen historisch einleitenden und exegetischen Anmerkungen. Diese erläuternden Noten können freilich das von C. P. Caspari in dem großen Werke: „Ungedruckte, unbeachtete und wenig beachtete Quellen zur Geschichte des Taufsymbols und der Glaubensregel" zur Commentirung dieser Literatur Geleistete, sowie das, was auf Grund dieses Werkes die im v. J. erschienene zweite Auflage der bekannten A. Hahn'schen „Bibliothek der Glaubensregeln und Symbole" bietet, nicht ersetzen, erscheinen aber im ganzen doch wohl geeignet zur Einleitung weiterer Kreise in symbolisches Quellenstudium. Es folgen die römischen Symbole, einschließlich der drei aus dem Pontificat Pius' IX. herrührenden (Decretum de immaculata conceptione, Syllabus errorum und Decreta vaticana), aber ohne den römischen Katechismus, der seiner geringen Autorität wegen, und weil er den Umfang des Werkes allzusehr erweitert haben würde, übergangen worden ist. Auch von den griechischen Symbolen des 17. Jahrhunderts sind nur die Orthodoxa Confessio sowie die Confessio Dosithei als die

beiden wichtigsten aufgenommen worden. Die mancherlei nur secundär bedeutsamen Bekenntnisse der morgenländischen Symbolbildungsepoche wie die Confessio Critopuli ꝛc. hat der Verfasser übergangen. Dagegen bietet er, und damit hat er den Werth seiner Sammlung ohne Zweifel wesentlich erhöht, den größeren russischen Kirchenkatechismus Philaret's vom Jahre 1839 vollständig in englischer Uebersetzung, ein zwar wenig originelles, seinem Inhalte nach zum großen Theil mit der orthodoxen Confession des Mogilas sich deckendes, immerhin aber doch wichtiges Document, das in der Kimmel'schen Sammlung orientalischer Symbole fehlt und selbst in W. Gaß's „Symbolik der griechischen Kirche" eine beiläufige Erwähnung gefunden hat. Ueber die Bedeutung der in einer letzten Abtheilung dieses Bandes gegebenen beiden altkatholischen Symbole: der 14 Thesen der Unionsconferenz zu Bonn vom Jahre 1874 und des auf den Ausgang des Heiligen Geistes bezüglichen Beschlusses einer zweiten dort gehaltenen Conferenz vom Jahre 1875 läßt sich verschieden urtheilen. Immerhin dient die Mittheilung auch dieser Actenstücke zur Vervollständigung des auf interessante kirchliche Vorgänge der jüngsten Zeit bezüglichen Materials.

Der dritte Theil beginnt mit den Texten der lutherischen Symbole; aber er gestattet sich hier drei Weglassungen von schwerwiegender Bedeutung, sofern er nur den kleinen Katechismus Luther's und von der Concordienformel lediglich die Epitome bietet, die Schmalkaldischen Artikel aber ganz wegläßt. Schwerlich dürfte er die Zustimmung irgend eines lutherischen Theologen der alten oder der neuen Welt zu solcher Verkürzung unseres Corpus librorum symbolicorum erlangen. Zumal die Verstümmelung der Concordienformel schließt in Anbetracht der erwähnten Angriffe auf dieses Symbol im historischen Theile ein wirkliches Unrecht in sich. Die eigenthümlichen Vorzüge und Schönheiten ihrer Lehrentwickelung können nun einmal nur in der ausgeführten Gestalt der Solida declaratio zur Anschauung gelangen; das Verhältniß ihres kürzeren und ihres längeren Theils zu einander gleicht in mehr als einer Hinsicht demjenigen zwischen der Augustana und ihrer Apologie. Weit eher als diese integrirenden Bestandtheile unserer Concordia hätten die Kursächsischen Visitationsartikel von 1592 in Wegfall kommen dürfen, welche der Verfasser anhangsweise beigegeben hat, und zwar nachdem er ihren Text ohnehin schon einmal, gelegentlich ihrer Entstehungsgeschichte im ersten Theile, in englischer Uebersetzung mitgetheilt hatte.

Weit vollständiger ist das Gebiet der reformirten Bekenntnißschriften vom Verfasser berücksichtigt worden. Hier fehlen selbst solche nur vorübergehend zu einer gewissen Bedeutung gelangte Urkunden nicht wie Zwingli's 67 Artikel vom Jahr 1523 oder wie die Berner zehn Thesen von 1528, oder wie die calvinistischen Lambeth-Artikel von 1595 und die Irischen Artikel (Usher's) von 1615. Dem Texte der Westminster-Confession von 1647 sind auch die späteren americanischen Abänderungen beigegeben. Desgleichen haben mehrere jener congregationalistischen „Declarationen", durch welche

der englische und americanische Independentismus seine Sonderstellung gegenüber dem in der Hauptsache von ihm mitbekannten Westminster-Bekenntniß charakterisirte, Aufnahme gefunden; so die Savoy-Declaration von 1658, die Declaration der Congreg. Union von England und Wales 1833, die eines Bostoner Concils von 1865 und die eines zu Oberlin in Ohio 1871 gehaltenen Concils. Auch mehrere baptistische und amerikanisch-presbyterianische Bekenntnisse, die den übrigen bekannteren Symbolsammlungen fehlen, werden in dieser letzten, auf den neueren Sectenbereich bezüglichen Abtheilung mitgetheilt. An wirklicher Vollständigkeit läßt indessen gerade diese sectengeschichtliche Partie es sehr mangeln. Es fehlen gänzlich alle Bekenntnißschriften von Swedenborgianern, Irvingianern, Unitariern und Universalisten, und mehrere dieser Defecte sind doch recht empfindlicher Art. Wollte der Verfasser aus Raumersparungsgründen von der Mittheilung so voluminöser Schriften wie Swedenborg's „Vera christiana religio", oder wie der Rakauer Katechismus der Socinianer absehen, so hätten doch manche kleinere Urkunden, die zur Charakteristik eben dieser Parteien oder ihrer Abzweigungen dienen, z. B. das universalistische Winchester-Glaubensbekenntniß vom Jahr 1803, das bisher in europäischen Werken über Symbolik beharrlich ignorirt worden ist, obschon ihm innerhalb der betreffenden Partei ein nicht geringes Ansehen zukommt, nothwendig aufgenommen werden müssen. Auch an solchen Secten des deutschen lutherischen Kirchengebiets wie mehrere würtembergische, z. B. die der Templer, hätte der Verfasser nicht so ganz vorbeigehen sollen. Von den Herrnhutern oder, wie sie bei ihm heißen, den „Moravians" theilt er zwar die Osterlitanei von 1749 deutsch und englisch mit, übergeht aber das für die Entwickelung dieser Partei in England wichtig gewordene Londoner kurze Bekenntniß, das sogenannte Brotherly Agreement ꝛc.

Erklären sich manche dieser Weglassungen, und zwar nicht blos jene die lutherische Symbolliteratur betreffenden, sondern auch z. B. die gänzliche Ignorirung einer noch immer und gerade auch in Nordamerica so mächtigen Partei wie die der Unitarier aus des Herausgebers streng calvinischer Richtung, so mag andererseits auch sein jetzt schon vieljähriger Aufenthalt in der Neuen Welt mit dazu beigetragen haben, ihn manchen der Erscheinungen, welche ein auf möglichste Vollständigkeit ausgehendes Unternehmen seiner Art nicht übergehen durfte, z. B. jene würtembergischen Secten, ferner zu rücken und deren Uebergehung also ihm als mehr oder minder irrelevant erscheinen zu lassen. Jedenfalls erklärt sich ein Theil der Lücken in seinen im großen und ganzen recht reichhaltigen Literaturberichten aus seinem Wohnen jenseit des Oceans und aus dem einstweilen doch nur träge von statten gehenden buchhändlerischen Verkehr zwischen hüben und drüben. Er hat bei seiner Darstellung der orientalisch-kirchlichen Verhältnisse das große Pichler'sche Werk: „Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident" (München 1864) nicht mit benutzt, hat die römische Symbolliteratur und Kirchenlehre ohne Berücksichtigung von J. Delitzsch's „Lehrsystem der

römischen Kirche" (Gotha 1875) behandelt, hat bei einigen der evangelisch-lutherischen Symbole ohne Kenntnißnahme von den neuesten sie betreffenden Monographien (z. B. bei der Apologie ohne Kenntniß von G. Plitt's Buch „Die Apologie der Augustana geschichtlich erklärt" [Erlangen 1873]) gearbeitet, hat sogar die Entstehung und Bedeutung von Calvin's Institutio ohne Notiznahme von Köstlin's eingehender Analyse dieses Werkes im Jahrgang 186[illegible] der „Theol. Studien und Kritiken" besprochen. Im Verhältniß zur thatsächlichen Reichhaltigkeit des von ihm Gebotenen wollen diese und einige ähnliche Versäumnisse gewiß nicht viel besagen. So viel aber wird aus dem von uns Ausgeführten überhaupt zur Genüge erhellen, daß das Werk kraft seiner umfassenden Anlage und Ausführung eine hervorragende Stelle in unserer modernen symbolisch-theologischen Literatur beansprucht und als unentbehrlich für jeden, der eingehenden Studien auf diesem Felde obliegt, bezeichnet werden muß.

Erklärung.

Dem Unterzeichneten war vor einiger Zeit die Mittheilung gemacht worden, Herr Dr. F. W. A. Notz, Professor der Nordwestlichen Universität zu Watertown, Wis., habe in der von ihm redigirten „Schul-Zeitung" die Behauptung aufgestellt und zu erhärten gesucht, daß kleine theologische Seminarien in jeder Beziehung mehr zu leisten im Stande seien, als ein größeres, z. B. ein Gesammtseminar, dessen Einrichtung innerhalb der Synodalconferenz bei Gelegenheit der Sitzungen derselben in den Jahren 1876 und 1877 von Vertretern einiger zu diesem Körper gehörenden Synoden beantragt und empfohlen worden ist. Während nun Unterzeichneter an der Zuverlässigkeit der ihm gemachten bezüglichen Mittheilung nicht zweifeln zu dürfen meinte, erlaubte er sich, jene Behauptung in den stärksten Ausdrücken als eine aller Vernunft und Erfahrung widersprechende in öffentlicher Versammlung unserer Delegaten-Synode in diesem Jahre zurückzuweisen. Aus einem Artikel der „Schul-Zeitung", welcher die Ueberschrift „Zur Seminarfrage" trägt und in der zweiten bis vierten Nummer des genannten Blattes a. c. sich befindet, sehen wir nun, daß wir falsch berichtet worden sind; wir erklären daher mit großem Vergnügen, daß unsere Kritik durchaus gegenstandslos war und daß Herr Dr. Notz in jenem Artikel Grundsätze entwickelt hat, zu denen wir uns als ebenso biblischen wie erfahrungsmäßigen selbst bekennen müssen.

C. F. W. Walther.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Die Synode von Pennsylvanien. Diese Synode hielt ihre diesjährige Versammlung zu Easton, Pa., in der Trinitatiswoche. Wer da meint, daß dieselbe diesmal einen Fortschritt „zu einem entschiedenen gesunden Lutherthum" gemacht habe, der täuscht sich gar sehr. Daß dem nicht so sei, zeigen schon die von Dr. Krauth vorgelegten Beschlüsse betreffs des Delegatenwechsels mit der reformirten Synode. Dieselben lauten nach der Uebersetzung der Zeitschrift: „1. Wenn dieses Ministerium durch Delegatenwechsel einen freundlichen Verkehr mit der ‚Generalsynode der Reformirten Kirche in den Vereinigten Staaten' unterhält, so ist damit seine Meinung nicht, in irgend einer Weise die feste Ueberzeugung abzuschwächen, die beide Kirchen gleichermaßen haben, auf der ihre Trennung ruht, von der ihre beiderseitigen Symbole, sowie ihre Anstrengungen zu ihrer Selbsterhaltung und -Fortpflanzung fortwährend Zeugniß ablegen: daß nämlich die confessionellen Unterschiede, welche sie trennen, keine Nebensachen sind (not trifling), sondern Dinge von der größten Wichtigkeit, — so wichtig, daß sie allein vor ihrem eigenen Gewissen und vor dem Richterstuhl Christi sie rechtfertigen, wenn sie ihre abgesonderten Organisationen aufrecht erhalten und wie von Alters her, fort und fort in all den Puncten wider einander zeugen, in denen eins das andre der Abweichung vom Worte Gottes beschuldigt. 2. Dieser Verkehr (correspondence) zwischen den beiden Synoden ruht darum keineswegs auf unionistischem Grunde und berechtigt nicht zu irgend welchen unionistischen Folgerungen und kann von Rechts wegen keinen Einfluß haben auf irgend einen Grundsatz hinsichtlich der Altar- und Kanzelgemeinschaft, den dieses Ministerium für nöthig erachten mag, wenn es consequent ein lutherischer Körper bleiben will, der die Augsburgische Confession und die andern Stücke des Concordienbuchs in These und Antithese ohne Rückhalt annimmt." Der „Lutheran" meldet, daß die Beschlüsse einmüthig angenommen worden seien. Die Zeitschrift sagt: „die Beschlüsse wurden mit etlichen protestirenden Stimmen angenommen." In einer andern Nummer sagt sie auch, sie seien einstimmig angenommen. Der „Pilger" schreibt: „Voriges Jahr erhoben sich Stimmen, die den Delegatenwechsel mit nichtlutherischen Körpern abgeschafft wissen wollten; dieses Jahr *schwiegen* dieselben. Warum? Dr. Krauth's ‚Beschlüsse' machten dieselben mundtodt und das ist vielleicht die traurigste Wirkung derselben." Derselbe „Pilger" schreibt weiter: „Das alles lautet recht schön und möchte unter gewissen Umständen auch genügen. Betrachtet man aber den üblichen Delegatenwechsel mit allem, was drum und dran hängt, so muß man von lutherischem Standpuncte aus bezeugen: Die Erklärung ist trotz der kräftigen Sprache, in die sie gefaßt ist, ungenügend; sie wird sicher die *unionistischen Begrüßungen* der beiderseitigen Delegaten und die *unionistische Kanzelgemeinschaft* bei Gelegenheit gewisser *Synodalversammlungen* ꝛc. nicht beseitigen; sondern man wird nach wie vor solche *Unionisterei* gerade durch den *Delegatenwechsel* zu rechtfertigen suchen." Die Zeitschrift urtheilt: „Offenbar liegt der Schwerpunct dieser Beschlüsse nicht in dem, was sie über den Delegatenwechsel an sich sagen, sondern in dem Protest gegen unstatthafte Folgerungen, die man vielfach daran geknüpft hat." Aber wir meinen, diesen Folgerungen wird die pennsylvanische Synode sich trotz aller Beschlüsse nicht entziehen können, so wenig als eine Gesellschaft dies thun könnte, die offenbar unrecht thut und trotzdem beschließen würde: Beschlossen, daß dieses Unrecht keineswegs zu Folgerungen berechtigt, daß wir gegen Gottes Gebot thun oder dasselbe irgendwie abgeschafft wissen wollen und, wenn wir dagegen handeln, straffällig seien. Brüderlicher Verkehr mit Falschgläubigen bleibt Sünde, wenn er auch noch so sehr überkleistert wird. Synodalbeschlüsse beben Gottes Gebot und Verbot

nicht auf. Die „Zeitschrift" meint ferner: „Der Urheber derselben (Beschlüsse) hat die Sache nach seiner Art mit Glacehandschuhen angefaßt." So lange aber dies geschieht, hat man noch keinen richtigen Schritt zu „einem entschiedenen gesunden Lutherthum" gemacht. Ein entschiedener Lutheraner läßt sich nicht von Menschenfurcht und Menschengefälligkeit beherrschen, sondern fürchtet sich nur vor Gottes Wort, Jes. 66, 2. Uebrigens — im Grunde besehen, hat Dr. Krauth die Sache gar nicht angefaßt.— Man rühmt auch, daß man diesmal mehr Lehrverhandlungen gepflogen habe. Was war denn aber außer dem bereits erwähnten kurz abgemachten der andere wichtige Gegenstand? Die „Begräbnißfrage". „Vor drei Jahren", erzählt die Zeitschrift, „stellten zwei Gemeinden . . . eine Anfrage an die Ehrw. Synode von Pennsylvanien, wie es mit dem Begräbniß von Selbstmördern zu halten sei. Der Gegenstand wurde den Conferenzen zur Besprechung überwiesen. Nachdem sich dieselben zwei Jahre lang mit der Erörterung dieser Frage beschäftigt hatten, wurde das Resultat der Synode bei ihrer (vor-) letzten Versammlung zu Allentown in Thesenform mitgetheilt, der Gegenstand aber wiederum den Conferenzen zur Besprechung anempfohlen." Die Besprechung der Thesen wurde also diesmal wieder aufgenommen. „Leider", sagt der „Pilger", „kam man aber nicht weit in derselben. Die erste These lautet: ‚Das kirchliche Begräbniß ist diejenige Bestattung eines Verstorbenen, wobei ein ordentlich berufener Diener der Kirche amtirt, gleichviel, ob einzelne Theile der üblichen kirchlichen Begräbnißfeier verändert oder ganz weggelassen werden.' Leider konnte man sich nicht einmal über diesen, sogar einem Kinde von zehn Jahren einleuchtenden Satz verständigen. Ein Zusatz, nach welchem nur das Amtiren des Pastors ‚am Grabe' dem Begräbniß kirchlichen Charakter verleihen sollte, wurde jedoch glücklich niedergestimmt." — Aus den weiteren Verhandlungen heben wir nach dem Bericht der „Zeitschrift" noch Folgendes hervor: „Dr. Späth berichtete Namens des Committee, welches letztes Jahr ernannt worden war, um darüber zu berathen, wie man die Lehrer unserer Gemeindeschulen in eine nähere Beziehung mit der Synode bringen könne: 1. daß die ordentlich berufenen männlichen Lehrer unsrer Gemeindeschulen freundlichst eingeladen werden, sich bei den Versammlungen der Conferenzen einzufinden; 2. daß die Districtsconferenzen angewiesen werden, dieselben auf genügende Zeugnisse oder persönliche Prüfung hin als berathende Mitglieder aufzunehmen, und 3. daß in der Constitution der Synode die entsprechende Veränderung gemacht werde." Diese „Vorschläge riefen — zu Mancher Verwunderung — eine überaus warme Debatte hervor, die allerdings mit einem durchschlagenden Siege des Committeeberichts endete. Die Opponenten waren meistens auf englischer Seite, doch nicht ausschließlich. . . . Die Einwürfe, welche gegen die äußerst vorsichtige Committeevorlage erhoben wurden, waren mitunter höchst seltsamer Art: dann müßten auch alle Sonntagschul-Superintendenten, oder alle Aeltesten und Vorsteher der Gemeinden und wer weiß, wer noch, berathende Stimmen bekommen! Es würde dadurch das Gleichgewicht der Synode zerstört und ein einseitiger Einfluß zu Gunsten solcher Gemeinden ausgeübt werden, welche Gemeindeschulen haben. Das sind nun freilich in unserer Synode sehr wenige!" — Ein anderer Beschluß lautet: „daß die Pastoren verpflichtet werden, bei Austheilung des heiligen Abendmahles keine andern Worte zu gebrauchen als diejenigen, welche sich in der vom General Concil herausgegebenen Liturgie finden." „Dies ist", sagt die „Zeitschrift", „gegen das in der alten Agende stehende unionistische zweite Formular, worin die Worte stehen: ‚Unser HErr JEsus Christus spricht' gerichtet." So hat denn die Synode auch etwas Gutes beschlossen. Die Bischofsfrage wurde nicht erledigt. Einige Pastoren wurden in einer Ministerialsitzung aufgenommen. Die Laien haben also nach gut grabau'schem Kirchenbegriff bei der Aufnahme von Pastoren immer noch nichts mitzureden.

Die Canadasynode. Dem Bericht über die Versammlung der lutherischen Canadasynode, der sich in ihrem „Kirchenblatt" findet, entnehmen wir Folgendes: „Auch

in Bezug auf die ‚Regel ohne Ausnahmen' in Bezug auf Kanzel- und Altargemeinschaft rückte sich die Synode bedeutend näher. Daß die Ausnahmen nicht gemacht werden sollten, darin waren alle Glieder einig. Da solche aber doch wohl da und dort in den verschiedenen Synoden vorkommen können, so wagte die Mehrzahl doch nicht, einen positiven Beschluß gegen die Ausnahmen zu fassen. Entschieden verdammt die Synode die Einladungen fremder (das ist nicht lutherischer) Prediger auf eine lutherische Kanzel, wie es in Pennsylvanien so oft geschieht. Was wir wollten, ist diesmal geschehen: man hat diese wichtige Frage nicht ignorirt, sondern man hat ihr offen und ehrlich in's Gesicht geschaut, so daß man nun eher weiß, wie jeder Einzelne zu der Sache steht und wir nun in ferneren gedruckten Verhandlungen nicht mehr zu lesen brauchen: ‚Die Canadasynode hat nichts in der Sache gethan.' — — — Da wir in Canada von der Galesburg-Regel in neuerer Zeit Gebrauch machen und Kanzelgemeinschaft bei uns nicht stattfinde, hieß es, so bedürfe es keines weiteren Beschlusses hierüber. Gegen diesen Beschluß stimmten die Pastoren Veit, Bockrodt und Spring, weil die Worte ‚ohne Ausnahme' weggenommen waren." — So lange aber die Canadasynode keinen positiven Beschluß gegen die Ausnahmen faßt, wird kein treuer Lutheraner sie als treulutherisch anerkennen können.

Die Texassynode hat auf ihrer letzten Versammlung beschlossen, ihr College aufzuheben. „Um jedoch", berichtet die „Zeitschrift", „noch einen letzten Versuch zu machen, wenn auch in späterer Zeit, wurde endlich beschlossen, der Bevölkerung von Rutersville, als den Verkäufern, die College-Gebäude vorläufig auf ein Jahr zu Schulzwecken zu vermiethen; falls aber dieselbe sich dazu nicht verstehen wolle, solle nothgedrungen die College-Committee die Gebäulichkeiten nach bestem Ermessen verkaufen."

Wie Iowa die Treue unserer Väter verleugnet. Im Iowaer Kirchenblatt vom 15. Juni heißt es: „Mag es sein, daß wir an der Art des Kampfes, wie ihn unsere Väter gegen Zwinglianer und Calvinisten führten, manches auszusetzen haben, daß wir manche heftige Ausdrücke, manche harte Urtheile, die übrigens auf Seiten jener kaum gelinder waren, uns nicht aneignen können. Wir mögen es für richtiger und Gott gefälliger halten, unser Zeugniß gegen dieselben mit größerer Ruhe und Gemessenheit abzulegen, dabei auch die noch vorhandene Einigkeit des Glaubens zu betonen und uns von derselben in unserem Verhalten mit bestimmen zu lassen. Wir mögen jene Kirchengemeinschaften, so viel an uns ist, in Ruhe und Frieden neben uns wirken lassen und in freundlichem Verkehr mit den Gliedern derselben stehen, als mit Mitchristen, obgleich irrenden Mitchristen. Aber wir können und dürfen nimmermehr über die vorhandenen Bekenntnißunterschiede hinwegsehen, als wären es Kleinigkeiten, wir können und dürfen nimmermehr Zwinglianer und Calvinisten als volle Glaubensbrüder ansehen und behandeln, und ihnen den Zugang zu unsern Altären und Kanzeln gestatten, so lange sie in ihren Irrthümern beharren."

Der Heroldschreiber liebt Schauspiele eigenthümlicher Art, so eigenthümlich, daß nur er sie schreiben, aufführen und sich daran erlustiren kann. Ein solches hat er denn in No. 11. l. J. folgendermaßen in Scene gesetzt: Eigenthümliches Schauspiel in 3 Acten. Personen: Er, der Heroldschreiber. Missouri. Ein missourisch-norwegischer Professor. Eine imaginäre Majorität. Prof. Dr. Walther und Manche. Napoleon III. Einer, der ein Kukuksei legt. Etliche, die es ausbrüten. Graf Orindur. Dr. Luther. Handlung: Erster Act. Der Heroldschreiber bewundert den Eifer und die Fortschritte Missouri's und kommt zu der Einsicht, daß etwas dagegen gethan werden müsse. Er begegnet einem depossedirten missourisch-norwegischen Professor, welcher an Missouri Schwachheiten sucht, und will ihn pressen. (Hat ihn noch nicht. Bekommt er ihn, dann bildet er gewiß mit einem gewissen Jemand ein Triumvirat gegen Missouri; einstweilen: „Lieb Vaterland, magst ruhig sein.") — Zweiter Act. Der Heroldschreiber wünscht einen Zwiespalt in der Missourisynode und ihm träumt, er trifft sie eben bei der Arbeit, wie sie

einen verkleistert. Professor Dr. Walther und Manche ziehen krampfhaft nach einer, eine erdachte Majorität nach einer andern Seite, aber Missouri schaut auf Napoleon III. und kleistert. Der Heroldschreiber erwacht und kämpft gegen das Wiedereinschlafen. Es gelingt ihm nur dadurch, daß er an Einen denkt, der ein Kukuksei in seine eigene friedliche Synode gelegt hat, und an die, welche es nun ausbrüten. Er schläft doch wieder ein, sieht den kleinen Kukuk ausgebrütet, sich aus dem Neste gedrängt, in welchem die Wahrheit zurückbleibt. Dadurch von Neuem aufgeschreckt, thut er ein Stoßgebet an den Grafen Orindur. — Dritter Act. (Eine Spukgeschichte.) Der Heroldschreiber citirt Dr. Luther, welcher ihm mit geisterhafter Stimme zuruft: Nimm dich in Acht, daß du nicht berstest, sonst bist du ganz untüchtig. Dann fällt der Vorhang. — N. B. Wird fortgesetzt, bis der Heroldschreiber fein mäßig und christlich uns falsche Lehre nachweis't, dann wollen wir ihm züchtiglich darauf antworten. B.

Philadelphia Seminar. Von dem auf demselben gehaltenen Examen berichtet der „Herold" unter Anderem Folgendes: „Die Mehrzahl der Herren Senioren hatten sich dem Examen zu entziehen gewußt und waren zur Zeit entweder bei ‚Muttern', oder anderswo, wo sie auch nicht viel nöthiger waren, wenigstens nicht so nöthig, als vor den examinirenden Professoren. Unwillkürlich wurden wir an jenen Hallenser Studenten erinnert, der seiner Zeit in der Studentenwelt zum Losungswort zu machen suchte: ‚Revolution muß sein, die Hundesteuer und das Examen müssen abgeschafft werden.' Doch ganz in diesem Lichte ward der vorliegende Fall nicht betrachtet; aber er ward einstimmig als eine Ungehörigkeit bezeichnet und der Beschluß gefaßt, daß in Zukunft Niemand von dem Seminar graduiren kann, der sich nicht zum schließlichen Examen gestellt hat."

Bei der Versammlung der südlichen Presbyterianer-Assembly in Knoxville ereignete sich ein merkwürdiger Vorfall. Ein Dr. Dabney brachte einen Bericht ein zu dem Zweck, alle die alten Zänkereien zwischen den nördlichen und südlichen Presbyterianern einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen. Sein Bericht ward auf Beschluß der General-Assembly gedruckt, und es ward eine bestimmte Stunde zu dessen Berathung angesetzt. Als die Stunde gekommen war, und jeder der Anwesenden den Bericht gedruckt gelesen, machte der Vorsitzer darauf aufmerksam, daß die Zeit zur Besprechung des Berichts von Dr. Dabney gekommen sei. Es erfolgte ein allgemeines Stillschweigen von fünf Minuten. Niemand nahm das Wort. Endlich trug Dr. Dabney selbst auf Annahme seines Berichts an, aber ohne daß weiter darüber gesprochen ward, wurde der Bericht mit überwältigender Mehrheit auf den Tisch gelegt. (Ref. Kz.)

Methodismus. Der „Fröhliche Botschafter" schreibt: „Das Show-Wesen der Fraternität, welches zwischen verschiedenen Kirchen an Conferenzen u. s. w. vorkommt, — denn es ist mehr eine Schau-Vorstellung als irgend sonst etwas — hat auch hie und da plaisirliche Seiten. So ging es bei einem Südlichen und bei einem Nördlichen Methodistenprediger, wie eine Südliche Methodistenzeitung folgendermaßen erzählt: Rev. J. Hughes war ein loyaler Methodistenprediger, und in der Kriegszeit war er in der Union Armee, und verlor ein Auge. Nicht lange zurück, in diesen Tagen der Fraternität, lud er einen Südlichen Methodistenprediger ein, auf seiner Kanzel zu predigen, welcher im Kriege ein eifriger Rebelle gewesen. Dieser predigte mit sehr beredten Worten vom Himmel, und sagte unter anderm, daß alle verklärten Leiber ganz vollkommen sein. Sich an Br. Hughes wendend, sagte er: ‚Br. Hughes, dort gibt es keine einäugige Heilige.' ‚Das ist so', antwortete Br. Hughes, ‚denn dort gibt es keine Rebellen um Augen auszuschießen.' Der Enthusiasmus des Predigers wurde durch solch schlagende Antwort ziemlich abgekühlt.

Methodismus. Bischof Foster bemerkte neulich, daß 2000 junge Leute um Predigerstellen in der Methodistenkirche sich bewerben, daß aber keine für sie vorhanden seien.

Die Jehovah-Leute. Die neueste Secte in den secten reichen Vereinigten Staaten sind die sogenannten Jehovah-Leute. Diese Secte hat ihren Sitz in Mocapin, New Jersey,

und ihre Religionsübung erinnert lebhaft an die Geißelbrüder oder Flagellanten des Mittelalters. Die Jehovah-Leute singen und tanzen nämlich, verrenken die Glieder, schlagen Purzelbäume und geberden sich wie die Irrsinnigen. Die Entstehungsgeschichte der Secte ist folgende: Ihr jetziger Probst, der Landmann Nathanael Merril, träumte, während er unter einem Baume lag, er könne fliegen. Er hielt, als er erwachte, diesen Traum für eine Offenbarung, stieg auf den Baum, reckte sich in die Luft, bewegte die Arme wie Flügel auf und nieder, sprang endlich vom Baume herunter und fiel in die Ackerkrume. Da dieselbe sehr weich war, brach er keines seiner Glieder. Durch diesen Erfolg ermuthigt, stieg er abermals auf den Baum und flog in die Ackerkrume und litt auch diesmal keinen Schaden. Als es darauf ein drittes Mal eben so gut ablief, hielt sich Merril für ein Werkzeug der Vorsehung. Er lief in's Dorf, schrie und tanzte auf der Straße, erzählte seinen staunenden Mitbauern, der Heilige Geist sei in ihn gefahren, und erreichte wirklich, daß die ganze Gemeinde ihm glaubte. Alles sprang, tanzte, schrie und am folgenden Sonntage sah der Pfarrer, wie die Gemeinde mitten in der Predigt begann, Purzelbäume zu schlagen. Die Jehovah-Leute constituirten sich und bald vergrößerte sich ihre Zahl durch neue Anhänger. Die Sabbathgesetze der Secte sind sehr streng; es darf am Sonntage nicht einmal Feuer angemacht und Essen gekocht werden. (Weltb.)

Eine griechisch-katholische Zeitschrift. Unter dem Titel: The Oriental Catholic Magazine wird der an der griechisch-russischen Kapelle in New York angestellte Rev. N. Bjerring mit Genehmigung des Metropoliten von St. Petersburg eine Vierteljahrsschrift herausgeben.

Pabstthum. Auf der 23. Generalversammlung des katholischen Centralvereins sagte der römische Bischof Spalding von Peoria: „Es thue Noth, daß wir Katholiken einander kennen lernen, und daß der Tag komme, wenn die ganze Kirche der Vereinigten Staaten jährlich in solchen Versammlungen wird vertreten, wo Bischöfe, Priester und Laien sich im Bunde der Liebe und Glaubenseinheit miteinander berathen. Und wenn dies einmal geschieht, so wird unsere Macht hundertfältig vergrößert; dann treten wir in eine andere Laufbahn ein und schreiten von Stufe zu Stufe, dem Ziele unserer Bestrebungen entgegen."

Heidnische Gotteslästerung. Auf eine solche macht der „Lutheran" vom 20. Juni aufmerksam. Er sagt zuerst, er habe schon vor einem Jahre auf die Greuel hingewiesen, die sich immer mehr aus dem Thun und Treiben der geheimen Verbindung „The Grand Army of the Republic" (G. A. R.) entwickeln, besonders bei den pompösen religiös-militärischen Demonstrationen am Soldatengräberschmückungstage; er habe hingewiesen auf das Aufkommen einer verkehrten Religiosität und die heimliche Einführung einer Verehrung der Todten. Sodann theilt er Einiges aus der am letzten Gräberschmückungstage von einem Prediger (?), einem Oberkaplan der G. A. R., gehaltenen Rede mit. Darin sagte dieser unter Anderem: „Ihre Gräber sind die Altäre unsers Patriotismus, und wenn wir auf sie sehen oder vielmehr um sie hersehen, mögen wir, als ob wir eine Kirchenlitanei hersagten, in ernster und demüthiger Ehrfurcht sagen: Vor aller Undankbarkeit gegen das heroische Opfer der Vergangenheit — behüt uns, lieber Herre Gott! Vor allem Vergessen jener tapfern und loyalen Mannheit, durch welche die Union erhalten und die Constitution der Vereinigten Staaten vertheidigt ward, — behüt uns, lieber Herre Gott! Vor allem Mangel an Eifer, vor aller Unschlüssigkeit, vor aller Zaghaftigkeit im Glauben an den endlichen Sieg eines muthigen und tapfern Patriotismus über den Geist eines verrätherischen Compromisses und sentimentalen Nachgebens, welches nur andere Namen sind für Verrath, heimliche Verschwörung und der Nation angethanes Unrecht — behüt uns, lieber Herre Gott! Bei solcher Litanei lasse man diese Fragen und Antworten zufügen: Worauf beruht die Hoffnung der Republik? Ein Land und Eine Flagge. Wie kann dies Land erhalten und diese Flagge unbefleckt behalten

werden? Durch ewige Wachsamkeit, welche ist der Preis der Freiheit. Ein Land und Eine Flagge! Ewige Wachsamkeit der Preis der Freiheit! Dies sind die großen Gebote der Grand Army of the Republic (der großen Armee der Republik). Diese bilden das höchste Gesetz eines selbstaufopfernden und hereischen Patriotismus. Gott der Nation! Wie Du in der Vergangenheit der großen Armee Unsterblicher verliehen hast Gehorsam bis zum Tode, so auch uns Gliedern der großen Armee der Republik (G. A. R.) in jeglicher Noth, im Krieg oder Frieden, um Deiner Sache willen, die die unsers Landes ist, neige unsere Herzen, zu halten dies Gesetz."

II. Ausland.

Die Allgemeine Ev.-Luth. Kirchenzeitung vom 14. Juni setzt sich wieder einmal Missouri gegenüber auf das hohe Pferd. Das ist nun ja freilich nichts Seltsames. Allein auf dem Pferd, welches die Kirchenzeitung dieses Mal bestiegen hat, macht sie doch eine seltsame Erscheinung, ja, nimmt sie sich geradezu komisch aus. Sie spricht nemlich im Ton nicht nur einer privilegirten Kennerin, sondern auch strengen Vertreterin des genuinen Lutherthums. Pastor Ruhland hatte es in Nr. 10. der „Ev.-Luth. Freikirche" gerügt, daß Herr Pastor Harms seiner Freikirche die Annahme einer älteren staatskirchlichen Ordnung zugemuthet habe; damit habe er, war seine Behauptung, bewiesen, daß er trotz seiner Separation noch lange nicht aus dem Bannkreise staatskirchlicher Ideen herausgetreten sei. Auf „die Zeit der klassischen Theologie und rechtgläubigsten Lehrer unserer Kirche, eines Gerhard" ꝛc. hinweisend, bemerkt dann die Kirchenzeitung zu Pastor Ruhland's Artikel unter anderm Folgendes: „Wir fürchten, daß wir damit bei der reinen Sectirerei angekommen sind. Denn was ist sectirerisch, wenn nicht der Geist, der die Wege Gottes in der Geschichte nicht achtet, sondern nach seinen eigenen Gedanken und Ansichten die Kirche verfaßt sehen will, und der das Wesen der Sache in äußere Formen und Ordnungen setzt und von deren Gestalt und Art Heil erwartet. Auf dem Boden des außerdeutschen reformirten Wesens sind wir es gewohnt, daß man Fragen der Verfassung und der äußeren Ordnung der Kirche, Freikirche oder Staatskirche und dergleichen zu entscheidenden Fragen für Kirchenbildung und Kirchenzugehörigkeit macht. Dem Wesen der lutherischen Kirche ist diese Denkweise und Forderung von Anfang an fremd. Wir mögen entweder staatskirchliche oder freikirchliche Ordnung der Dinge für besser und wünschenswerther halten; aber davon die Frage nach Wahrheit oder Unwahrheit der Kirche abhängig zu machen und das Freikirchenthum zum Princip und zur Voraussetzung der wesentlichen Freiheit der Kirche zu machen, die geistlicher und himmlischer Art ist, ist ein Abfall vom Geist der lutherischen Kirche." — Sollte Dr. Luthardt, oder wer den betreffenden Aufsatz etwa geliefert hat, während er dies schrieb, wirklich vergessen haben, wie unsere Augsburgische Confession und deren Apologie, wie Luther so oft und so stark, wie nach Luthers Tod ein Flacius, ein Wigand, ein Hesshusius, ein Simon Musäus u. A., und wie noch in neuerer Zeit ein Rudelbach wie mit Posaunenton gegen die Vermischung von Staat und Kirche gezeugt und über die Gewissenstyrannei, welche der Staat der lutherischen Kirche gegenüber je und je ausgeübt hat, bittere Klage geführt haben? War der Schreiber des Artikels in der Kirchenzeitung dessen eingedenk, wie soll man das dann nennen, wenn er Missouri's Zeugniß gegen die staatskirchliche Gestalt, in welcher seit Luthers Tod unser lutherisches Zion in immer gewissensbeschwerenderer Weise dagestanden hat, als „Sectirerei" und als „Abfall vom Geist der lutherischen Kirche" brandmarkt? War es z. B. ein Zeichen seines Abfalls, wenn der selige Rudelbach im Jahre 1853 (S. Zeitschrift S. 6.) der Zeit mit Sehnsucht entgegen sah, in welcher „die Kirche JEsu Christi, aus dem babylonischen Staatskirchen-Gefängniß erlöst, ihre natürliche, angeborne, rechtmäßige Freiheit wieder gewonnen haben" würde? Oder war es nicht vielmehr ein Zeichen, daß Dr. Luthardt nicht im Geiste der lutherischen Kirche stehe, als er

im Vorwort zu seiner Kirchenzeitung vom Jahre 1871 schrieb: „Zu unserem Programm gehört die Erhaltung der Landeskirche“ (Euphemismus für Staatskirche) „um jeden möglichen Preis“? oder wenn er am 23. Mai 1872 auf der Leipziger Pastoralconferenz erklärte: man habe „den bisherigen Zusammenhang zwischen Staat und Kirche so lange als möglich festzuhalten, so lange man uns selbst den kleinen Finger noch gibt“? Man stellt es freilich so hin, als ob es sich hier nur um das Adiaphoron einer harmlosen Verfassung handle; allein ist es ein Adiaphoron, wenn eine Verfassung an die Stelle des Wortes Gottes Menschenwillkühr, an die Stelle der christlichen Freiheit moralischen und physischen Zwang, an die Stelle des Gewissens obrigkeitliche Befehle setzt? Luther schrieb im Jahre 1530: „Ein Bischof, als Bischof, hat keine Macht, seiner Kirche einige Satzung oder Ceremonie aufzulegen ohne Einwilligung der Kirche in klaren Worten oder auf stillschweigende Art... Der Bischof, als Fürst, kann der Kirche noch weniger etwas auflegen, denn das hieße, die zwei Oberkeiten ineinander mengen, und da wäre er recht ein Allotrioepiscopus oder ein Bischof, der in fremde Dinge greift; und wenn wir ihm darinnen den Willen ließen, so wären wir gleiches Kirchenraubes schuldig. Hier muß man eher das Leben lassen, als solche Gottlosigkeit und Unrecht gestatten. Ich rede von der Kirche als etwas Besonderes von der Polizei.“ (XVI, 1207. f.) W.

Kanzelgemeinschaft. Bisher hat das Neue Zeitblatt Dr. Münkel's es als einen argen Fanatismus an den Pastoren der Freikirchen gerügt, wenn dieselben mit den Landeskirchlichen keine Kanzelgemeinschaft pflegen wollten. Jetzt tritt das Blatt selbst gegen solche Gemeinschaft auf. Folgendes lesen wir a. a. O. in der Nummer vom 13. Juni: „In Nr. 23 des ‚Hannoverschen Sonntagsblatt's‘ findet sich die Anzeige eines Missionsfestes in Ramelsloh für Donnerstag, den 13. Juni. Als Prediger werden angekündigt Pastor Borchers aus Sinstorf, Pastor Harms aus Hermannsburg und Pastor Hoffmann aus Harburg. Aufgefallen ist uns bei dieser Anzeige zunächst, daß in Ramelsloh, wo zur Zeit eine Predigervacanz ist, ein Missionsfest gefeiert werden soll. Ist das zeitweilige Fehlen eines Ortspfarrers für die Abhaltung des dortigen Missionsfestes seinen Leitern vielleicht erwünscht gewesen? — Aufgefallen ist uns ferner, daß zwei Geistliche unserer Landeskirche kein Bedenken getragen haben, auf dem beabsichtigten Missionsfeste mit Pastor Harms zusammen zu wirken, als wäre inzwischen nichts vorgefallen. Wissen denn jene Geistlichen nicht, daß Pastor Harms, obwohl er seinen theuern Brüdern so geflissentlich die Bruderhand entgegenstreckt, thatsächlich alle Hebel in Bewegung setzt, die Landeskirche aus den Angeln zu heben und möglichst viele Elemente derselben in den Hafen der alleinseligmachenden Freikirche hinüber zu retten? Nachdem Harms den Altar der Landeskirche kurz und bündig für einen Lügenaltar erklärt hat, nachdem er den Missionsinspector v. Lüpke allein aus dem Grunde, weil er sich gewissenshalber zur Separation nicht entschließen konnte, in rücksichtslosester Weise seines zehn Jahre lang mit der größten Hingebung und Treue verwalteten Amtes entsetzt hat, sollte man doch wissen, wessen sich unsere Landeskirche und wessen sich ihre treugesinnten Geistlichen von Harms zu versehen haben. Wie ist es denn aber möglich, daß Geistliche der Landeskirche trotz alle dem noch in Gemeinschaft mit Harms bei Missionsfesten mitwirken? Unseres Erachtens muß die ohnehin schon sehr arge Verwirrung der Laien über das Recht oder Unrecht der Hermannsburger Separation durch solche brüderliche Vereinigung landeskirchlicher Pastoren mit dem Haupt und Führer der Separirten nur noch viel größer und ärger werden. Bei den jetzt wieder beginnenden Missionsfesten scheint es uns in der That sehr an der Zeit zu sein, dies ernstlich ins Auge zu fassen.... Jedenfalls dürfte in der betreffenden Anzeige ein erneuerter Anlaß zu der gewissenhaften Erwägung vorliegen, ob es nach dem von Harms vollzogenen Bruch mit der Landeskirche für landeskirchliche Geistliche ferner noch zulässig ist, Missionsfeste unter persönlicher Mitwirkung des Pastor Harms zu veranstalten. Wir

unsererseits müssen Angesichts der offenkundigen dermaligen Zustände in Hermannsburg und Angesichts der markirt feindseligen Stellung, welche Harms seit der Separation zu der Landeskirche einnimmt, diese Frage entschieden verneinen." Aehnliches lesen wir in der Ev.-Luth. Kirchenz. vom 14. Juni. Darin heißt es: „Wir finden die Fragen wegen Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft mit den Separirten ziemlich überflüssig; ein solcher Nothstand wird der hannoverischen Landeskirche hoffentlich erspart bleiben, daß sie bei Harms und seinem Anhange, selbst für Missionsfeste, Hilfe suchen müßte. Was jene Separirten aber anbetrifft, so mögen sie selbst sehen, wie sie ihre geistlichen Bedürfnisse befriedigen; das geht die Landeskirche, von der sie sich losgesagt haben, nichts mehr an. Außerdem kann man auch ohne Hermannsburg für die lutherische Heidenmission thätig sein, womit wir indessen keineswegs diejenigen auch nur entfernt tadeln wollen, die ihre Missionsgaben nach wie vor nach Hermannsburg schicken. Aber die hannoverische Landeskirche als solche kann mit dieser Anstalt keine Gemeinschaft mehr haben. Oder denkt man sich etwa, das Consistorium könne diese mit Entschiedenheit zur Separation übergegangenen Missionszöglinge examiniren und ordiniren und die officielle Beckencollecte nach wie vor Hermannsburg zuwenden? Oder wird Harms die Zöglinge noch der obersten Behörde einer ‚Afterkirche' zuschicken und an einem ‚Lügenaltar' ordiniren lassen? Das möchten wir denn doch stark bezweifeln. Was die Mission durch diese betrübte Separation Nachtheiliges erfährt, das hat der zu verantworten, der sich von der Landeskirche losgesagt hat und mit seinen lutherischen Brüdern den allerdings unangenehmen, aber doch der Verwaltung der Gnadenmittel im lutherischen Sinne nicht hindernden Druck der Staatsgewalt nicht tragen wollte, auch nicht Geduld hatte zu warten, ob die Zeit sich nicht etwa ändern möchte."

Ueber Altar- und Kanzel-Gemeinschaft mit den Separirten in Hannover spricht sich Pastor Lohmann in seiner Pastoral Correspondenz vom 8. Juni unter anderem folgendermaßen aus: „Ziehen wir nun aus Obigem die Folgerungen über die Stellung, die wir lan.eskirchlichen Lutheraner zu diesen separirten Gemeinden einzunehmen haben: so ergibt sich daraus zuerst der wichtige Satz, daß wir mit ihnen principiell in Abendmahlsgemeinschaft stehen, da wir ja die Bekenntnißgemeinschaft anerkennen, durch welche jene bedingt und begründet ist. Wir müssen freilich sogleich hinzusetzen, daß der wirkliche Vollzug dieser principiellen Gemeinschaft durch die eingetretene Spaltung vielfach verhindert und unmöglich gemacht werden wird. Aber das nur nicht so, als müßte um derselben willen nun eine völlige Suspension der Abendmahlsgemeinschaft zwischen beiden kirchlichen Verbänden als solchen eintreten: damit würde ja im Grunde jenes principielle Anerkenntniß aufgehoben. Nein, selbst wenn von jener Seite aus schlechthin die Sacramentsgemeinschaft aufgekündigt würde, was bislang durchaus nicht geschehen ist: so wäre das für uns noch kein Grund, nun auch schlechthin denen den Zugang zu unsern Altären zu versagen, die wir als Bekenner desselben Glaubens anerkennen; zu Repressivmaßregeln soll die Schranke um den Tisch des HErrn nicht gemißbraucht werden... Vorläufig freilich, so lange die erste Hitze des Separationsgeistes anhält, wird diese Frage der Abendmahlsgemeinschaft wohl selten praktisch werden. Ernstlicher wird es sich vielleicht schon in allernächster Zeit um die Kanzelgemeinschaft handeln. Auch hier steht es so, daß dieselbe auf Grund der vorhandenen Bekenntnißgemeinschaft principiell anzuerkennen ist: aber die Nothwendigkeit einer Suspension um des eingetretenen Risses und Gegensatzes willen wird sich hier wohl noch nachdrücklicher geltend machen. Geht auch die Abendmahlsgemeinschaft noch tiefer, so tritt hier doch noch in viel höherem Grade die Verantwortlichkeit des Pastors in den Vordergrund, der wohl zusehen muß, wen er auf seiner Kanzel predigen läßt. Auch ganz abgesehen von der mehr formell kirchenrechtlichen und auch nur einen Theil jener Geistlichen treffenden Frage, ob wir Predigern, die von unsrer Kirchenbehörde ihres Amtes entsetzt sind, unsre Kanzel einräumen dürfen,

wird die Berufung derselben an diese Stätte um so unnatürlicher, je schärfer von jener Seite das aggressive Vorgehen gegen unsre Landeskirche wird. Wo der Riß schon durch die eigne Gemeinde hindurchgegangen und in ihrem Bereich die Gegenkanzel aufgerichtet ist, wird eine solche Berufung schwerlich vorkommen. Aber wird sie nicht auch schon dann die Gewissen der eignen Gemeindeglieder verwirren, wenn derselbe Prediger, durch den sich der Pastor auf seiner Kanzel vertreten läßt, vielleicht wenige Stunden davon ein separirtes Häuflein bedient und die Landeskirchlichen, die sich zu seinem Gottesdienst einfinden, eifrig zum Ausgehen aus der verderbten Landeskirche ermahnt? Die Kanzelgemeinschaft wird nach Lage der Dinge bei uns besonders in Frage kommen für die Missionsfeste; grade auf ihnen werden Manche sie festzuhalten und zu pflegen wünschen im Interesse des gemeinsamen Missionswerkes." — Das ist leider alles, was ein Mann wie Lohmann über diese wichtige Frage sagen kann, so lange er selbst an der durch und durch verderbten Landeskirche festhält. W.

Hannover. In dem Blatte: „Unter dem Kreuze" heißt es in Nr. 20. unter Anderem: Es ist eine traurige Reihe kirchlicher Sünden, die den Bau der hannoverschen Landeskirche erschüttert haben. Im Katechismusstreite hat nicht blos das irregeleitete Kirchenvolk gegen den lutherischen Katechismus sich aufgelehnt, sondern auch das Kirchenregiment hat diesen, wenn mans aufs mildeste ausdrücken will, erbärmlich vertheidigt; dem Andringen des Unglaubens ist die Abrenuntiation (Widersagung) bei der Taufe zum Opfer gebracht, indem ein trauriges Parallelformular voll Zweideutigkeiten daneben gestellt ward; der preußischen Militärkirchenordnung, welche bekanntlich die Union aufs strengste durchführt, ist nicht mit Ernst widerstanden; die „gastweise" Zulassung der nichtlutherischen Glieder der unirten Kirche hat die Grenze der lutherischen Landeskirche verwischt; zuletzt ist das Trauformular der Kirchenordnungen, nachdem es unverändert neben dem Civilact längere Zeit fortgebraucht war (ebenso wie dem französischen Civilstandsgesetze gegenüber im Anfange des Jahrhunderts) aus nichtkirchlichen Gründen abgeändert und diese Aenderung, während man offenkundige Bekämpfer der rechten Lehre im Amte läßt, mit solcher Entschiedenheit durchgeführt, daß anerkannt treue Geistliche, unter ihnen Harms, für abgesetzt erklärt sind, weil sie Gewissensbedenken gegen die neue Trauungsform nicht überwinden konnten. Wenn man die Reihe dieser Thatsachen überblickt, so wird man sagen müssen: ohne bußfertige Umkehr — und eine solche hat auf keinem Puncte stattgefunden — kann das Ende nicht zweifelhaft sein.

Dr. Uhlhorn, Superintendent und Oberconsistorialrath zu Hannover, ist vom Convent des Klosters Loccum zum Abt und somit zum höchsten Beamten der Hannoverschen Landeskirche gewählt worden.

Elsaß. In Dr. Münkel's N. Zeitbl. vom 20. Juni schreibt ein Elsasser unter Anderem Folgendes: „Unter vielen Gemeinden im Elsaß, denen man nicht lutherische Pfarrer aufgedrungen hat, sind zwei, welche dadurch in eine außergewöhnliche Lage gerathen sind: ausgehend von dem Rechtssatz, daß eine lutherische Gemeinde ein Recht auf die lutherischen Gnadenmittel habe, wollten diese Gemeinden, die wegen ihrer örtlichen Lage auf solches Recht hätten verzichten müssen, da sie bis zum nächsten lutherischen Geistlichen einen zu weiten Weg hatten, die nichtlutherischen und von der Behörde aufgedrungenen Pfarrer nicht annehmen. Sie protestirten gegen deren Ernennung in verschiedenen kräftigen Actenstücken, welche im Archiv des Directoriums sein sollen; eine seltene Zierde seiner Führer! Es half nichts! Etliche starke Deputationen machten sich auf den Weg nach Straßburg, um die Petitionen persönlich zu unterstützen; diese schlichten Leute werden den Herren in Straßburg wohl nicht mehr im Gedächtniß sein, denn es sind seither gar viele zu gleichem Zweck nachgefolgt. Sie baten, sie drohten, es half nichts; sie protestirten wiederum, es war umsonst. Was sollten diese Gemeinden anfangen? Sie sagten sich von den unlutherischen Pfarrern los dadurch, daß sie ihre Gottesdienste nicht besuchten und jede einen lutherischen Geistlichen berief, mit der Er-

klärung, daß, weil ihre schriftlichen und mündlichen Proteste gegen nichtluthertsche Pfarrer, wovon der eine sich unumwunden zum Protestantenverein bekennt, ohne Berücksichtigung geblieben seien, sie nun thatsächlich ihrem Protest Nachdruck geben müßten, so lange, bis sie ihr Recht auf lutherische Predigt und Sacramentsverwaltung wieder würden in Uebung bringen können. Daher hat die Bezeichnung Protestgemeinde Eingang gefunden und dieselbe ist die richtige, weil sie der Sache genau entspricht. So gibt es denn im Elsaß weder Separation noch Renitenz (welche letztere den Austritt aus einer Kirche verweigert, weil sie nicht zu ihr gehöre), wohl aber zwei mit der That zeitweilig protestirende Gemeinden gegen die Rechtswidrigkeit einer Behörde, welche ihnen lutherische Lehre und Sacramentsverwaltung entziehen wollte. Die eine dieser Gemeinden ist Heiligenstein, die schon über 10 Jahre protestirt, die andere Plobsheim-Daubensand, die auch bereits im sechsten Jahre vergeblich auf ihr Recht wartet. Da sie nur um des Gewissens willen protestiren, so agitiren sie nicht in fremden Gemeinden, am wenigsten in denen, die mit rechtlehrenden Geistlichen versorgt sind, als ob die Landeskirche zum Abbruch verurtheilt wäre und überall Freikirchen errichtet werden müßten. Es ist wohl wahr, die Landeskirchen bröckeln zusammen und lösen sich auf, aber zuerst wahr ist, daß Haufen von Kirchenglieder sich längst von Christo in das natürliche Wesen wieder separirt haben. Die treiben es zum Bröckeln und lösen auf, denn Landeskirche ist an und für sich nicht das Unheil, wie Missouri meint, so wie Freikirche an und für sich das Heil nicht ist." — Wer hat dem Schreiber gesagt, daß Missouri so lehrt oder doch „meint"? Missouri zeugt gegen die landeskirchliche oder vielmehr staatskirchliche Gestalt nur dann, wenn derselben gemäß wider den 28. Artikel der Augsburgischen Confession „die zwei Regiment, das geistliche und weltliche, in einander gemengt und geworfen" und falsche Lehrer durch das Kirchenregiment nicht entsetzt, sondern geduldet, ja, geschützt werden. Kann der Elsasser Correspondent in einer solchen Staatskirche mit gutem Gewissen bleiben, so fehlt es ihm jedenfalls noch an einem lutherischen Gewissen. W.

Unter den „Breslauern" scheint eine Reaction gegen gewisse unter ihnen herrschend gewordene Irrthümer eingetreten zu sein. Wir schließen dies aus folgender, von Pastor Meeske in Luzine in seinem Blatte „Concordia" vom 1. Juli mitgetheilter „Nachricht": „Nach der ‚Amtlichen Bekanntmachung' im Kirchenblatt von Superintendent J. Nagel, wonach die Generalsynode für den 4. September c. angesetzt ist, sollen Pastoren und Gemeindeglieder, die etwas gegen die Fassung der sogenannten ‚Oeffentlichen Erklärung', sei es in der Form oder im Inhalt, einzuwenden haben und beim Ober-Kirchen-Collegio anbringen wollen, dies bis zum 1. August c. anmelden. Dies ist ja eine erfreuliche Nachricht. Gott der HErr helfe, daß die gedachte Synode gründlich diese Erklärung revidire nach Gottes Wort und unserm Bekenntniß und alles abthue, was wider das Wort und unser Bekenntniß streitet, und somit das, was den bekannten Riß befestigt und erweitert hat, hinweggethan werde." W.

Mecklenburg-Schwerin. Am 19. Juni fand zu Parchim die diesjährige Diöcesanconferenz der Superintendentur Parchim statt. Unter Anderen hielt der durch viele vortreffliche von ihm erschienene Artikel in verschiedenen Zeitschriften ausgezeichnete Präpositus H. O. Köhler aus Picher einen Vortrag „über die Missourisynode und unsere Stellung zu derselben". Hierüber berichtet die Luthardtsche Kirchenzeitung vom 28. Juni Folgendes: „In seiner geistvollen kernigen Weise entwickelte der Vortragende die dogmatische Stellung der Missourisynode, erkannte völlig den Ernst und den Eifer derselben an, sich als treue Tochter der Reformation im Festhalten am lutherischen Bekenntniß zu erweisen, wies aber auch mit Entschiedenheit das praktische Vorgehen der Missourier, unsere deutschen Landeskirchen durch die Separation zu sprengen, als verwerflich zurück. Mit erfreulicher Einstimmigkeit und Entschiedenheit ward in der Debatte auch von sämmtlichen Rednern dies Verfahren der Missourier als unberechtigt abgewiesen. Dagegen ward die zweite These des Vortragenden, in welcher den Missouriern das Recht eingeräumt

wurde, den deutschen Lutheranern das Gewissen zu schärfen, abgelehnt, indem hervorgehoben wurde, einmal daß denselben zu solcher Gewissensschärfung jeder Beruf fehle, dann aber daß sie keineswegs in allen Stücken lutherisch lehren, vielmehr Sätze aufgestellt hätten, die nicht in unseren Symbolen enthalten seien. Von allen Rednern ward zum Theil in scharfen Worten die Polemik der Missourier, wie sie sowohl gegen die Landeskirchen als gegen einzelne Theologen geübt wird, und die in vielen Fällen die einfachsten ethischen Grundsätze verleugne, gekennzeichnet." — Es ist Schade, daß die Stücke nicht namhaft gemacht werden, in welchen die Missourisynode nicht lutherisch lehre, und daß nicht gezeigt wird, inwiefern ihre Polemik gegen die „einfachsten ethischen Grundsätze" verstoße. W.

Schleswig. Pastor Paulsen in Kropp ist, wie früher berichtet, von dem Schleswiger Kreisgerichte zu 600 Mark Strafe verurtheilt, weil er Pastor Dieckmann wegen eines gedruckten Artikels beschuldigt hatte, seinen Amtseid verletzt und den seiner Aufsicht unterstehenden Lehrern Anleitung gegeben habe, die heilige Schrift zu fälschen. Dieckmann hatte in dem fraglichen Artikel gezeigt, wie ein Lehrer mit Ausmärzung und Umgehung der Wunder die heilige Schrift behandeln müsse. Das Kieler Appellationsgericht, auf das sich Paulsen berufen hatte, bestätigte das Erkenntniß des Kreisgerichtes, weil der Beweis der Wahrheit nicht erbracht sei. Um so gespannter muß man auf die Entscheidung des Consistoriums sein, das gegen Dieckmann eine Disciplinaruntersuchung eröffnet hat. Fällt sie eben so aus, so steht dort eine Separation bevor. (N. Ztbl.)

Schleswig-Holstein. Das Consistorialerkenntniß in der Sache des rationalistischen Diakonus Diekmann (s. Lehre und Wehre, Juni-Heft S. 190 f.) ist endlich erschienen. Ueber den Schluß desselben berichtet die Allgem. Kirchenzeitung vom 28. Juni, wie folgt: „Nach der entscheidenden Bedeutung, welche dem normativen Ansehen der heiligen Schrift für den Bestand unserer Kirche zugeschrieben werden muß, hat deshalb das Consistorium ernstlich in Erwägung nehmen müssen, ob ein Geistlicher, dessen theologischer Standpunct in diesem Puncte zu wesentlichen Bedenken Veranlassung gibt, in seinem Amte belassen werden kann. Bei Entscheidung dieser Frage hat sowohl die bisherige Entwickelung unserer Kirche als auch das, was an positivem christlichem Gehalt in den vorgelegten Predigten enthalten ist, in Betracht gezogen werden müssen. In ersterer Beziehung hat die längere Zeit weitgehende Duldung, welche den Geistlichen rationalistischer Richtung gewährt worden ist, das Consistorium veranlassen müssen, auch in diesem Falle mit möglichster Nachsicht zu verfahren. Die eingelieferten Predigten lassen aber trotz mancher Unklarheiten und stark rhetorischer Färbung doch auch ein Ringen nach Ueberwindung der Sünde und nach Frieden erkennen und enthalten zugleich das Bekenntniß, daß er ohne den Beistand JEsu Christi nicht zu dem von ihm ersehnten Ziele der Seligkeit gelangen könne. Da nun hinzukommt, daß aus der Gemeinde Diekmann's keine Beschwerden gegen ihn vorliegen, sondern an 800 Mitglieder derselben sich für ihn verwendet, auch die Kirchenältesten, obwohl sie erklärt haben, daß sie den Inhalt der incriminirten Artikel nicht billigen könnten, doch von einem gegebenen Anstoß nichts zu berichten wissen, so hat von der Amtsentsetzung des Angeschuldigten abgesehen werden können. Es darf und muß aber erwartet werden, daß derselbe das Vorgefallene sich zur ernsten Mahnung wird dienen lassen, und daß er in keiner Weise seine von der heiligen Schrift abweichenden Meinungen zum Gegenstande seiner lehramtlichen Verkündigung macht." — Hierzu macht die Kirchenzeitung unter anderem folgende Bemerkung: „Manche einfache Christen werden es freilich nicht verstehen können, wie ein Geistlicher, der die Wunder der heiligen Schrift leugnet und in einer Schulzeitung gefordert hat, daß sie aus dem Unterrichte entfernt würden, im Amte belassen werden kann. Und es ist in der That auch bedauerlich, daß das einfache christliche Bewußtsein keine vollständige Genugthuung hat erhalten können. Dennoch müssen wir sagen, daß das Recht der Kirche völlig gewahrt ist, da die normative Autorität der heiligen Schrift und die rechtliche Geltung der Augustana als ihres Symbols ent-

schieden anerkannt worden und andererseits der schwere kirchliche Anstoß, welchen Diakonus Diekmann gegeben hat, gerügt und sein theologischer Standpunct ebenso entschieden zurückgewiesen ist." — Man sieht hier wieder, welche Bedeutung es hat, wenn man jetzt so oft zur Vertheidigung der Landeskirchen sich darauf beruft, daß ja alles darauf ankomme, was doctrina publica sei. Es ist das nichts, als eine heuchlerische Ausflucht. Denn so oft in den Landeskirchen ein offenbarer Lästerer der Schriftlehre zur Rede gesetzt wird, ist regelmäßig das Endurtheil des Kirchenregiments Belassung des Lästerers im Amte, worauf sodann die „Ev.-Luth. Kirchenzeitung" das Kirchenregiment zu entschuldigen, ja, zu rechtfertigen sich beeilt. O blinde und stumme Wächter! W.

Die Leipziger Mission. Im „Kirchenblatt für die ev.-luth. Gemeinden in Preußen" vom 1. Juli lesen wir: „In üblicher Weise ist in der Pfingstwoche das Missionsfest in Leipzig gefeiert worden. Die Hauptfrage, welche die Generalversammlung bewegte, war die Frage nach Arbeitern. Denn das Arbeitsfeld ist groß; aber der Arbeiter sind wenige und werden immer weniger. Bekanntlich hat unsere Mission bisher nur solche Missionare ausgesendet, welche für ihr Amt ganz ebenso vorbereitet waren, wie unsre einheimischen Geistlichen, namentlich also auch drei Jahre auf Universitäten studirt hatten. Aber seit einiger Zeit haben sich keine Studenten und Candidaten gefunden, die zum Missionsdienst bereit gewesen wären. Auch ein Aufruf, welchen das Missionscollegium zu Anfang dieses Jahres erlassen hat, ist ohne Echo geblieben. Da nun aber, wenn das Werk der Mission nicht liegen bleiben soll, neue Arbeiter den älteren nachgesendet werden müssen, so hat das Missionscollegium schweren Herzens den Vorschlag gemacht, und die Generalversammlung hat ihn sich angeeignet, ein Missions-Seminar zu errichten, d. h. die auszusendenden Missionare hinfort im Missionshause selber durch einen oder etliche tüchtige Lehrer für ihren Beruf möglichst gründlich vorbereiten zu lassen. Mit dieser Einrichtung soll schon baldmöglichst der Anfang gemacht werden, falls nicht etwa in ganz kurzer Zeit noch Studenten oder Candidaten sich für den Missionsdienst melden sollten. Da dies aber nicht zu hoffen ist, so wird also auch unsre Mission hinfort der Weise der anderen Missionsgesellschaften hinsichtlich der Ausbildung der Missionare sich anschließen müssen, und da dies nicht aus Muthwillen oder aus irdischen Rücksichten, sondern aus Noth geschieht, weil nach Gottes Führung der frühere Weg nicht mehr gangbar erscheint, so wird der HErr auch zu dem neuen Wege Segen geben und die Hindernisse auf demselben hinwegräumen. Die nächste Aufgabe wird sein, passende Lehrer zu finden."

Belgien. Der Pilger aus Sachsen schreibt: Nachdem die Ultramontanen eine ziemliche Reihe von Jahren in Belgien am Ruder gewesen, sind sie bei den neuesten Kammerwahlen wieder in die Minorität versetzt worden. Infolge dessen hat das ultramontane Ministerium seine Entlassung eingereicht und erhalten. Der belgische Geist ist wesentlich vom französischen abhängig. Der Rückgang der ultramontanen Macht in Frankreich seit Mac Mahon's Capitulation konnte kaum ohne Nachfolge in Belgien bleiben. Allerdings hatten auch die belgischen Ultramontanen in der letzten Zeit die Gesetze in einer Weise gehandhabt, daß vielleicht auch ohne das Vorangehen Frankreichs der Umschwung eingetreten wäre. So hatte jüngst ein Gericht einen Belgier verurtheilt, weil derselbe die Wunderkraft der stigmatisirten (die Wunden JEsu angeblich an ihrem Leibe tragenden und daraus Blut schwitzenden) Louise Lateau bestritt, also (!!) die Religion beleidigte.

Dr. Nobiling und die Altlutheraner. Pastor Nagel schreibt in seinem „Kirchenblatt" vom 1. Juli: In einigen Zeitungen ist neuerdings die Nachricht verbreitet worden, der Urheber des Attentates Dr. Nobiling sei ein Altlutheraner, andere Zeitungen nennen wenigstens seine Mutter als altlutherisch und seinen Vater als einen Freund und Gesinnungsgenossen der Altlutheraner. Nun wird ja die Sache des Altlutherthums dadurch nicht schlechter, wenn diese Nachrichten wahr sind, und nicht besser, wenn sie nicht

wahr sind. Indessen da diese Angaben immerhin bei vielen unangenehme Gefühle erwecken, so mag doch hier auf Grund genauer Erkundigungen mitgetheilt werden, daß alle obigen Mittheilungen falsch sind. Erstens ist kein einziges Glied der Familie jemals altlutherisch gewesen; auch die Mutter nicht; diese hatte nur von ihrem Vater her, welcher — obgleich persönlich unirt-gläubig — vorzugsweise gern altlutherische Beamte und Arbeiter anstellte, ein gewisses allgemeines Interesse für die altlutherische Sache bewahrt. Zweitens ist auch der Vater nie ein Gesinnungsgenosse der Altlutheraner gewesen; er stand vielmehr in kirchlicher Beziehung sehr frei und hat mehr als ein Mal erklärt, daß es ihm „unmöglich sei zu glauben". Wenn eine Zeitung berichtet, daß er der altlutherischen Gemeinde in Birnbaum den Kirchsaal eingerichtet oder gebaut habe, so ist auch das ganz ungenau. Er hat nur, wie alle umwohnenden Gutsbesitzer in jener Gegend, der armen altlutherischen Gemeinde einen Beitrag zur Einrichtung des Kirchsaales gegeben. In Summa hat also Dr. Nobiling und seine That mit dem Altlutherthum nichts zu schaffen, und selbst auch der Versuch, seine Entwickelung aus allgemeinen „pietistischen" Einflüssen zu erklären, muß schon angesichts der oben bezeichneten Stellung seines Vaters als mißlungen gelten.

Socialismus in Deutschland. Bei Gelegenheit der am 1. Mai zu Köln abgehaltenen Generalversammlung des Rheinisch-westfälischen Vereins für Innere Mission hielt Hofprediger Stöcker einen Vortrag über „die persönliche Verantwortlichkeit der Besitzenden und Gebildeten an der Lösung der socialen Frage", der einen tiefen Eindruck auf die circa 300 Theilnehmer hervorgebracht haben soll. Nach einem in der Allg. Kz. befindlichen Bericht sprach Stöcker unter Anderem Folgendes: „Ein Engländer hat gesagt, vor fünfundzwanzig Jahren hat das deutsche Volk vor allen anderen Geist mehr geachtet als Geld; jetzt ist es umgekehrt. Es herrscht ein Egoismus, der Tausende in den Ruin treiben kann, um sich zu bereichern. Damit verbindet sich der Atomismus in der falschen, vereinzelnden Freiheitssucht, welche sich dagegen sträubt, das Volk in feste Ordnungen zusammenzufassen; die Gesellschaft wird zum Aggregat. Das wird dann in ihrer Vereinzelung zu schwachen Arbeitern gefährlich; aus ihrer Isolirung ergeben sich leider bei ihnen die falschen Allianzen; die rothe Fahne schart sie um sich, dadurch wird Familien- und Gemeindeleben, Patriotismus und Religion der Zerstörung preisgegeben. Das Gesicht, welches man von oben dem Volke gezeigt hat, kommt von unten noch viel karikirter wieder. In dem Haß gegen das Christenthum, das allein arm und reich wahrhaft versöhnt und vereinigt, in dem Haß gegen die Wahrheit, welche ein gemeinsames Volkskapital sein will, laufen alle diese bösen Ströme zusammen, wie das die berliner Versammlungen, namentlich der Frauen schauerlich erwiesen haben. Die Irreligion ist jetzt zur Parteisache der Socialdemokratie erhoben, welche die natürliche Tochter des Zeitgeistes und der Sünde ist und dem Volke den Spieß ins Herz zu stoßen droht. Wir stehen hier an einer gewaltigen Aufgabe und haben es nicht mehr mit vereinzelten extravaganten socialen Träumen, sondern mit einer umfassenden Weltanschauung zu thun, welche unsere gegenwärtige Ordnung auf den Kopf stellt. Die Socialdemokratie ist eine durchgeführte und organisirte Irreligion; sie zieht nur die Consequenzen aus den Geistern, die in der Luft herrschen. Wie soll man helfen? 650,000 socialdemokratische Stimmen, ihre Presse mit 70 Tagesblättern, die bedeutende Zeugungskraft persönlicher Talente in dieser Partei, sodaß, wenn auch hervorragende Vertreter in's Gefängniß oder übers Meer gehen, immer neue vorhanden sind: das sind unleugbare Thatsachen. Geht es so weiter, so geht es in den Abgrund. Solche Geister sterben nicht von selbst aus, noch kann man nach ihnen mit dem Schwerte schlagen. Die Socialdemokratie muß geistig, durch den Geist des Christenthums überwunden werden."

Druckfehler im vorigen Heft.

Seite 218 Zeile 12 lies statt: den Kirchenfreund — der Kirchenfreund.